

September 2013

Grundsatzdokumente der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung



Europäische Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung

Erstveröffentlichung im April 1991
Geändert im Oktober 2006 – Artikel 1
Geändert im September 2012 - Artikel 18

Geändert im September 2013 - Artikel 1

Inhalt

Vorwort	2
Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	3
Kapitel I: Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft	4
Kapitel II: Kapital	6
Kapitel III: Geschäftstätigkeit	9
Kapitel IV: Kreditaufnahme und sonstige Befugnisse	17
Kapitel V: Währungen	18
Kapitel VI: Organisation und Geschäftsführung	19
Kapitel VII: Austritt und Suspendierung der Mitgliedschaft; vorübergehende Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit	26
Kapitel VIII: Rechtsstellung, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen	29
Kapitel IX: Änderungen, Auslegung, Schiedsverfahren	33
Kapitel X: Schlussbestimmungen	35
Anlage A	37
Anlage B	39
Brief des Leiters der sowjetischen Delegation	46
Bericht des Vorsitzenden zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	47
Erläuterungen	48
Schreiben des Vorsitzenden der Konferenz an alle Delegationen	59
Satzung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	60
Geschäftsordnung des Gouverneursrates der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	66
Geschäftsordnung des Direktoriums der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	70
Sitzabkommen	75

Vorwort

Das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung wurde am 29. Mai 1990 in Paris unterzeichnet und trat am 28. März 1991 in Kraft.

Die Abänderung von Artikel 1 des Übereinkommens wurde am 30. Januar 2004 durch Resolution des Gouverneursrates angenommen und trat am 15. Oktober 2006 in Kraft.

Eine weitere Abänderung von Artikel 1 des Übereinkommens wurde am 30. September 2011 durch Resolution des Gouverneursrates angenommen und trat am 12. September 2013 in Kraft.

Eine Abänderung von Artikel 18 des Übereinkommens wurde am 30. September 2011 durch Resolution des Gouverneursrates angenommen und trat am 22. August 2012 in Kraft.

Die Eröffnungssitzung des Gouverneursrates fand vom 15. bis 17. April 1991 in London statt.

Auf der Eröffnungssitzung wählte der Gouverneursrat den Präsidenten und die Direktoren der Bank und verabschiedete Resolution Nr. 8, wodurch die Bank zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 15. April 1991 ermächtigt wurde.

Der Gouverneursrat verabschiedete außerdem mit Wirkung vom 15. April 1991 die Satzung der Bank und die Geschäftsordnung des Gouverneursrates.

Das Sitzabkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Bank wurde am 15. April 1991 unterzeichnet und trat gemäß Artikel 24 des Sitzabkommens mit Unterzeichnung in Kraft.

Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Die Vertragsparteien -

im Bekenntnis zu den Grundprinzipien der Mehrparteiendemokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und der Marktwirtschaft ;

unter Hinweis auf die Schlussakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und insbesondere auf die Prinzipienklärung dieser Konferenz;

erfreut über die Absicht der mittel- und osteuropäischen Länder, die praktische Umsetzung der Mehrparteiendemokratie, die Stärkung der demokratischen Einrichtungen, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu fördern, sowie über ihre Bereitschaft, am Ziel der Marktwirtschaft ausgerichtete Reformen durchzuführen;

in Anbetracht der Bedeutung einer engen und abgestimmten Zusammenarbeit in dem Bemühen, den wirtschaftlichen Fortschritt der mittel- und osteuropäischen Länder zu fördern, um ihren Volkswirtschaften zu mehr internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu verhelfen, sie bei ihrem Wiederaufbau und ihrer Entwicklung zu unterstützen und dadurch gegebenenfalls Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung ihrer Volkswirtschaften zu verringern;

überzeugt, dass die Gründung eines multilateralen Finanzinstituts, das im wesentlichen europäisch und bezüglich seiner Mitglieder weitgehend international ist, dazu beitragen würde, diesen Zielen zu dienen, und eine neue und einzigartige Struktur der Zusammenarbeit in Europa schaffen würde - sind übereingekommen, hiermit die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (im folgenden als „Bank“ bezeichnet) zu errichten, die nach Maßgabe folgender Bestimmungen tätig wird:

Kapitel I: Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft

Artikel 1: Zweck

Zweck der Bank ist es, durch Unterstützung des wirtschaftlichen Fortschritts und Wiederaufbaus in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich zu den Grundsätzen der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden, den Übergang zur offenen Marktwirtschaft zu begünstigen sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern. Zu den gleichen Bedingungen darf der Zweck der Bank auch in der Mongolei und in Mitgliedsländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums verfolgt werden, nachdem mindestens zwei Drittel der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, dafür gestimmt haben. Dementsprechend gilt jeder Bezug in diesem Übereinkommen und seinen Anhängen auf „mittel- und osteuropäische Länder“, „Länder Mittel- und Osteuropas“, „Empfängerland (oder -länder)“, oder „Mitgliedsempfängerland (oder -länder)“ auch für die Mongolei und jedes dieser Länder des südlichen und östlichen Mittelmeerraums.

Artikel 2: Aufgaben

1. Um langfristig ihren Zweck zu erfüllen, den Übergang der mittel- und osteuropäischen Länder zur offenen Marktwirtschaft sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern, unterstützt die Bank die Empfängermitgliedsländer bei der Durchführung struktureller und sektoraler Wirtschaftsreformen einschließlich Beseitigung der Monopole, Dezentralisierung und Privatisierung, um ihren Volkswirtschaften zu voller Integration in die internationale Wirtschaft zu verhelfen, und zwar durch Maßnahmen mit dem Ziel,
 - i) mit Hilfe privater und sonstiger interessierter Investoren die Schaffung, Verbesserung und Ausweitung der produktiven, wettbewerbsorientierten und privatwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben, zu fördern;
 - ii) zu dem unter Ziffer i) beschriebenen Zweck inländisches und ausländisches Kapital aufzubringen und erfahrenes Management zu gewinnen;
 - iii) produktive Investitionen einschließlich solcher im Dienstleistungs- und Finanzsektor und in der damit zusammenhängenden Infrastruktur zu fördern, wo dies zur Stützung der privaten und unternehmerischen Initiative notwendig ist, um dadurch zur Schaffung eines vom Wettbewerb geprägten Umfelds sowie zur Verbesserung der Produktivität, des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen beizutragen;
 - iv) technische Hilfe bei der Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung in Frage kommender Vorhaben zu leisten, wobei es sich um Einzelvorhaben oder solche im Rahmen bestimmter Investitionsprogramme handeln kann;
 - v) die Entwicklung von Kapitalmärkten anzuregen und zu unterstützen;

- vi)** solide und wirtschaftlich gesunde Vorhaben zu fördern, an denen mehr als ein Empfängermitgliedland beteiligt ist;
 - vii)** im Rahmen ihrer gesamten Tätigkeiten eine ökologisch auch langfristig unbedenkliche Entwicklung zu fördern;
 - viii)** alle sonstigen Tätigkeiten auszuüben und alle sonstigen Dienste zu leisten, die der Erfüllung dieser Aufgaben förderlich sein können.
- 2.** Bei der Erfüllung der in Absatz 1) genannten Aufgaben arbeitet die Bank eng zusammen mit allen ihren Mitgliedern sowie in einer Weise, die sie nach Maßgabe dieses Übereinkommens als angemessen erachtet, mit dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanz-Corporation, der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur und der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; sie arbeitet ferner zusammen mit den Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen sowie sonstigen damit in Beziehung stehenden Gremien und allen öffentlichen oder privaten Stellen, die sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung der mittel- und osteuropäischen Länder und mit Kapitalanlagen in diesen Ländern befassen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- 1.** Mitglieder der Bank können werden
- i)** 1. europäische Länder und 2. nichteuropäische Länder, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind;
 - ii)** die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank.
- 2.** Länder, die nach Absatz 1 als Mitglieder in Frage kommen, aber nicht nach Artikel 61 Mitglieder werden, können zu von der Bank festgelegten Bedingungen als Mitglieder aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, zustimmen.

Kapitel II: Kapital

Artikel 4: Genehmigtes Stammkapital

1. Das ursprüngliche genehmigte Stammkapital beträgt zehn Milliarden (10 000 000 000) ECU. Es ist aufgeteilt in eine Million (1 000 000) Anteile mit einem Nennwert von je zehntausend (10 000) ECU, die nur von Mitgliedern nach Maßgabe des Artikels 5 gezeichnet werden können.
2. Das ursprüngliche Stammkapital ist aufgeteilt in eingezahlte Anteile und abrufbare Anteile. Der Gesamtnennwert der eingezahlten Anteile beträgt zunächst drei Milliarden (3 000 000 000) ECU.
3. Das genehmigte Stammkapital kann zu dem Zeitpunkt und zu den Bedingungen, die für ratsam erachtet werden, mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, erhöht werden.

Artikel 5: Zeichnung von Anteilen

1. Jedes Mitglied zeichnet vorbehaltlich der Erfüllung seiner gesetzlichen Voraussetzungen Anteile des Stammkapitals der Bank. Jede Zeichnung von ursprünglich genehmigtem Stammkapital erfolgt für eingezahlte und für abrufbare Anteile im Verhältnis 3 zu 7. Die Anzahl der Anteile, die von Unterzeichnern dieses Übereinkommens, die nach Artikel 61 Mitglieder werden, ursprünglich gezeichnet werden können, ist in Anlage A festgelegt. Die Erstzeichnung eines Mitglieds darf nicht weniger als 100 Anteile betragen.
2. Die Anzahl der von Ländern, die nach Artikel 3 Absatz 2 als Mitglieder aufgenommen werden, ursprünglich zu zeichnenden Anteile wird vom Gouverneursrat beschlossen; jedoch darf keine derartige Zeichnung genehmigt werden, die zur Folge hätte, dass der von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank gehaltene Teil des Stammkapitals unter die Mehrheit des gesamten gezeichneten Stammkapitals absinkt.
3. Der Gouverneursrat überprüft das Stammkapital der Bank mindestens alle fünf (5) Jahre. Bei einer Erhöhung des genehmigten Stammkapitals wird jedem Mitglied ausreichend Gelegenheit gegeben, zu vom Gouverneursrat festgesetzten einheitlichen Bedingungen den Teil des Erhöhungsbetrags zu zeichnen, der dem Anteil des von dem betreffenden Mitglied gezeichneten Kapitals am gesamten gezeichneten Stammkapital unmittelbar vor der Erhöhung entspricht. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, sich an der Zeichnung von Erhöhungen des Stammkapitals zu beteiligen.

4. Der Gouverneursrat kann vorbehaltlich des Absatzes 3 auf Antrag eines Mitglieds dessen Zeichnungsbetrag erhöhen oder ihm von anderen Mitgliedern nicht übernommene Anteile des genehmigten Stammkapitals zuteilen; jedoch darf eine derartige Erhöhung nicht zur Folge haben, dass der von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank gehaltene Teil des Stammkapitals unter die Mehrheit des gesamten gezeichneten Stammkapitals absinkt.
5. Die von den Mitgliedern ursprünglich gezeichneten Kapitalanteile werden zum Nennwert ausgegeben. Weitere Anteile werden zum Nennwert ausgegeben, sofern nicht der Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, beschließt, sie bei Vorliegen besonderer Umstände zu anderen Bedingungen auszugeben.
6. Die Kapitalanteile dürfen weder verpfändet noch belastet werden und sind nicht übertragbar; ausgenommen sind Übertragungen auf die Bank nach Kapitel VII.
7. Die Haftung der Mitglieder aus Anteilen ist auf den nicht eingezahlten Teil ihres Ausgabepreises beschränkt. Ein Mitglied haftet nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft für Verbindlichkeiten der Bank.

Artikel 6: Einzahlung der gezeichneten Beträge

1. Die Einzahlung der eingezahlten Anteile im Rahmen des von jedem Unterzeichner dieses Übereinkommens, der nach Artikel 61 Mitglied wird, ursprünglich gezeichneten Betrags erfolgt in fünf (5) Raten von je zwanzig (20) v. H. des Betrags. Die erste Rate wird von jedem Mitglied binnen sechzig (60) Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 61 gezahlt, falls diese nach dem Inkrafttreten erfolgt. Die restlichen vier Raten werden jeweils ein Jahr nach Fälligkeit der vorhergegangenen Rate fällig und werden vorbehaltlich der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen jedes Mitglieds eingezahlt.
2. Die Zahlung jeder Rate nach Absatz 1 dieses Artikels oder die Zahlung durch ein Mitglied, das nach Artikel 3 Absatz 2 aufgenommen wurde, kann zu fünfzig (50) v. H. in von dem betroffenen Mitglied ausgegebenen Schuldscheinen oder sonstigen Schuldverschreibungen erfolgen, die auf ECU, US-Dollar oder Yen lauten; sie werden in dem Umfang abgerufen, in dem die Bank Mittel für Zahlungen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit benötigt. Diese Schuldscheine oder Schuldverschreibungen sind nicht übertragbar, unverzinslich und auf Verlangen zum Nennwert an die Bank zahlbar. Zahlungsaufforderungen für solche Schuldscheine oder Schuldverschreibungen haben während angemessener Zeiträume so zu erfolgen, dass der von einem Mitglied eingeforderte Betrag in ECU zum Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung der Anzahl der eingezahlten Anteile entspricht, die das betreffende Mitglied, das solche Schuldscheine oder Schuldverschreibungen hinterlegt, gezeichnet hat und hält.

3. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen eines Mitglieds aus der Zeichnung von Anteilen am ursprünglichen Stammkapital werden entweder in ECU oder in US-Dollar oder Yen auf der Grundlage des durchschnittlichen ECU-Wechselkurses der jeweiligen Währung für den Zeitraum vom 30. September 1989 bis zum 31. März 1990 erfüllt.
4. Der auf das abrufbare Stammkapital der Bank gezeichnete Betrag wird unter Berücksichtigung der Artikel 17 und 42 nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt abgerufen, wie ihn die Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt.
5. Im Fall eines Abrufs nach Absatz 4 erfolgt die Zahlung durch das Mitglied in ECU, US-Dollar oder Yen. Dabei haben die Abrufe für alle abrufbaren Anteile zu einem einheitlichen ECU-Wert zu erfolgen, der zum Zeitpunkt des Abrufs berechnet wird.
6. Der Ort für Zahlungen aufgrund dieses Artikels wird spätestens einen Monat nach der Eröffnungssitzung des Gouverneursrats von der Bank festgelegt; bis dahin wird die erste Rate nach Absatz 1 an die Europäische Investitionsbank als Treuhänderin der Bank gezahlt.
7. Bei anderen Zeichnungen als den in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen erfolgen die Zahlungen der Mitglieder aufgrund der Zeichnung eingezahlter Anteile am genehmigten Stammkapital in ECU, in US-Dollar oder in Yen entweder bar oder in Form von Schuldscheinen oder sonstigen Schuldverschreibungen.
8. Im Sinne dieses Artikels umfasst die Zahlung oder Denominierung in ECU die Zahlung oder Denominierung in jeder voll konvertierbaren Währung, wobei der Wert am Tag der Zahlung oder Einlösung dem Wert der betreffenden Verpflichtung in ECU entspricht.

Artikel 7: Ordentliches Kapital

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „ordentliches Kapital“ der Bank

- i) das nach Artikel 5 gekennzeichnete genehmigte Stammkapital der Bank, zu dem sowohl die eingezahlten als auch die abrufbaren Anteile gehören;
- ii) Mittel, die durch Kreditaufnahme der Bank kraft der ihr in Artikel 20 Ziffer i) zugewiesenen Befugnis aufgebracht werden und auf welche die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 4 über den Abruf Anwendung findet;
- iii) Gelder aus der Rückzahlung von Darlehen oder Garantien und aus dem Erlös aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, für welche die unter den Ziffern i) und ii) genannten Mittel verwendet worden sind;
- iv) Einnahmen aus Darlehen und Kapitalbeteiligungen, für welche die unter den Ziffern i) und ii) genannten Mittel verwendet worden sind, sowie Einnahmen aus Garantien und Emissionsübernahmen, die nicht Bestandteil der besonderen Geschäftstätigkeit der Bank sind;
- v) alle sonstigen Mittel oder Einnahmen, welche die Bank erhält und die nicht Bestandteil ihrer in Artikel 19 vorgesehenen Sonderfondsmittel sind.

Kapitel III: Geschäftstätigkeit

Artikel 8: Empfängerländer und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel und Fazilitäten der Bank werden ausschließlich zur Erfüllung des in Artikel 1 bezeichneten Zweckes und zur Wahrnehmung der in Artikel 2 bezeichneten Aufgaben verwendet.
2. Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit in den mittel- und osteuropäischen Ländern ausüben, die beim Übergang zur Marktwirtschaft und bei der Förderung der privaten und unternehmerischen Initiative stetig voranschreiten und die durch konkrete Schritte und auf andere Weise die in Artikel 1 bezeichneten Grundsätze anwenden.
3. In Fällen, in denen ein Mitglied eine Politik verfolgt, die mit Artikel 1 unvereinbar ist, oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände prüft das Direktorium, ob der Zugang eines Mitglieds zu den Mitteln der Bank ausgesetzt oder sonst geändert werden sollte, und kann dem Gouverneursrat entsprechende Empfehlungen unterbreiten. Beschlüsse über diese Angelegenheiten fasst der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten.
4.
 - i) Jedes in Frage kommende Empfängerland kann die Bank ersuchen, ihm während eines Zeitraums von drei (3) Jahren, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beginnt, für begrenzte Zwecke Zugang zu ihren Mitteln zu gewähren. Jedes derartige Ersuchen wird, sobald es gestellt ist, diesem Übereinkommen als Bestandteil beigefügt.
 - ii) Während dieses Zeitraums
 - a) gewährt die Bank dem betreffenden Land sowie Unternehmen in seinem Hoheitsgebiet auf Ersuchen technische Hilfe und andere Arten von Unterstützung zur Finanzierung seiner Privatwirtschaft, zur Erleichterung des Übergangs staatseigener Unternehmen in Privateigentum und unter privater Kontrolle sowie zur Unterstützung von Unternehmen, die auf Wettbewerbsgrundlage arbeiten und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstreben; dabei gilt das in Artikel 11 Absatz 3 festgelegte Verhältnis;
 - b) darf der Gesamtbetrag dieser Hilfe und Unterstützung den von dem betreffenden Land für seine Anteile gezahlten Gesamtbetrag in Barmitteln und Schuldscheinen nicht übersteigen.
 - iii) Am Ende dieses Zeitraums wird der Beschluss, einem solchen Land über die unter den Buchstaben a) und b) festgesetzten Grenzen hinaus Zugang zu den Mitteln zu gewähren, vom Gouverneursrat mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gouverneure, die mindestens fünfundachtzig (85) v. H. der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, gefasst.

Artikel 9: Ordentliche und besondere Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Bank gliedert sich in eine ordentliche Geschäftstätigkeit, die aus dem ordentlichen Kapital der Bank nach Artikel 7 finanziert wird, und eine besondere Geschäftstätigkeit, die aus den in Artikel 19 vorgesehenen Sonderfondsmitteln finanziert wird. Die beiden Arten der Geschäftstätigkeit können kombiniert werden.

Artikel 10: Trennung der Geschäftsbereiche

1. Das ordentliche Kapital und die Sonderfondsmittel der Bank werden jederzeit und in jeder Hinsicht völlig getrennt gehalten, verwendet, festgelegt, angelegt oder anderweitig verwertet. Im Finanzausweis der Bank werden die Rücklagen der Bank zusammen mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit und - getrennt davon - die besondere Geschäftstätigkeit der Bank aufgeführt.
2. Das ordentliche Kapital der Bank wird unter keinen Umständen mit Verlusten oder Verbindlichkeiten aus der besonderen Geschäftstätigkeit oder anderen Tätigkeiten, für die ursprünglich Sonderfondsmittel verwendet oder bestimmt wurden, belastet oder zur Deckung derselben verwendet.
3. Ausgaben, die unmittelbar mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, gehen zu Lasten des ordentlichen Kapitals der Bank. Ausgaben, die unmittelbar mit der besonderen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, gehen zu Lasten der Sonderfondsmittel. Alle sonstigen Ausgaben gehen vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 1 zu Lasten desjenigen Kontos, das die Bank bestimmt.

Artikel 11: Geschäftsmethoden

1. Die Bank kann in Erfüllung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben nach den Artikeln 1) und 2) jedes der nachstehenden Geschäfte einzeln oder zusammen betreiben:
 - i) Gewährung beziehungsweise - zusammen mit multilateralen Institutionen, Geschäftsbanken oder sonstigen interessierten Kapitalgebern - Kofinanzierung von Darlehen oder Beteiligung an Darlehen an privatwirtschaftliche Unternehmen oder an auf Wettbewerbsgrundlage arbeitende und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstrebende staatseigene Unternehmen sowie an staatseigene Unternehmen, deren Übergang in Privateigentum und unter private Kontrolle dadurch erleichtert werden soll; insbesondere soll dabei die Beteiligung von privatem und/oder ausländischem Kapital an solchen Unternehmen erleichtert beziehungsweise verstärkt werden;
 - ii)
 - a) Kapitalbeteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmen;
 - b) Kapitalbeteiligung an auf Wettbewerbsgrundlage arbeitenden und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstrebenden staatseigenen Unternehmen sowie an staatseigenen Unternehmen, deren Übergang in Privateigentum und unter private Kontrolle erleichtert werden soll; insbesondere soll dabei die Beteiligung von privatem und/oder ausländischem Kapital an solchen Unternehmen erleichtert beziehungsweise verstärkt werden;

- ii) Unbeschadet der in diesem Artikel genannten sonstigen Tätigkeiten der Bank werden je Land höchstens vierzig (40) v. H. des Gesamtbetrags der von ihr gewährten Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen während eines Gesamtzeitraums von fünf (5) Jahren dem staatlichen Sektor zur Verfügung gestellt.
- iii) Im Sinne dieses Absatzes
 - a) umfasst der staatliche Sektor die Zentralregierungen und Gebietskörperschaften, ihre Behörden sowie die ihnen gehörenden oder von ihnen kontrollierten Unternehmen;
 - b) gelten Darlehen oder Garantien an staatseigene Unternehmen, die ein Programm zur Überführung in Privateigentum und unter private Kontrolle durchführen, oder Kapitalbeteiligungen an solchen Unternehmen nicht als dem staatlichen Sektor zur Verfügung gestellt;
 - c) gelten Darlehen an einen Finanzvermittler zur Weitergabe an die Privatwirtschaft nicht als dem staatlichen Sektor gewährt.

Artikel 12: Grenzen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

1. Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährten Darlehen, Kapitalbeteiligungen und Garantien darf zu keiner Zeit erhöht werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag des unverminderten gezeichneten Kapitals und der zum ordentlichen Kapital gehörenden Rücklagen und Überschüsse überschritten würde.
2. Der Betrag einer Kapitalbeteiligung darf normalerweise einen vom Direktorium aufgrund einer allgemeinen Regel als angemessenen festgesetzten Hundertsatz des Grundkapitals des betreffenden Unternehmens nicht überschreiten. Die Bank wird durch eine derartige Beteiligung keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen anstreben; sie wird keinen derartigen Einfluss ausüben noch eine direkte Verantwortung für die Leitung eines Unternehmens übernehmen, an dem sie beteiligt ist, es sei denn bei tatsächlicher oder drohender Nichterfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Beteiligung, bei tatsächlicher oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens, an dem sie beteiligt ist, oder bei Vorliegen anderer Umstände, die nach Auffassung der Bank die Beteiligung zu gefährden drohen; in diesem Fall kann die Bank alle Maßnahmen ergreifen und alle Rechte ausüben, die sie zum Schutz ihrer Interessen für erforderlich erachtet.
3. Der Betrag der von der Bank eingegangenen Kapitalbeteiligungen darf den Gesamtbetrag ihres unverminderten eingezahlten gezeichneten Kapitals, ihrer Überschüsse und ihrer allgemeinen Rücklage zu keiner Zeit überschreiten.
4. Die Bank darf weder Garantien für Exportkredite übernehmen noch Versicherungsgeschäfte betreiben.

Artikel 13: Geschäftsgrundsätze

Für die Geschäftstätigkeit der Bank gelten folgende Grundsätze:

- i)** die Bank wendet bei allen ihren Geschäften gesunde Bankgrundsätze an;
- ii)** die Geschäftstätigkeit der Bank dient der Finanzierung bestimmter Vorhaben, bei denen es sich entweder um Einzelvorhaben oder um Vorhaben im Rahmen bestimmter Investitionsprogramme handeln kann, sowie der Bereitstellung technischer Hilfe zur Erfüllung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben nach den Artikeln 1 und 2;
- iii)** die Bank finanziert keine Vorhaben im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, wenn dieses Mitglied dagegen Einspruch erhebt;
- iv)** die Bank lässt nicht zu, dass ein unverhältnismäßig großer Teil ihrer Mittel zugunsten eines einzelnen Mitglieds verwendet wird;
- v)** die Bank achtet bei allen ihren Kapitalanlagen auf eine angemessene Streuung;
- vi)** ein Darlehen oder eine Garantie wird erst dann gewährt oder eine Kapitalbeteiligung wird erst dann eingegangen, wenn der Antragsteller einen geeigneten Vorschlag eingereicht und der Präsident der Bank dem Direktorium einen auf eine Untersuchung der Bank gestützten schriftlichen Bericht mit Empfehlungen vorgelegt hat;
- vii)** die Bank stellt keine Finanzierungsmittel oder Fazilitäten zur Verfügung, wenn der Antragsteller anderweitig ausreichende Finanzierungsmittel oder Fazilitäten zu Bedingungen erhalten kann, die der Bank als ihm zumutbar erscheinen;
- viii)** bei der Beschaffung oder Garantierung von Finanzierungen wird die Bank gebührend berücksichtigen, ob der Darlehensnehmer und gegebenenfalls der Bürge Aussicht bieten, ihre Verpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag zu erfüllen;
- ix)** im Fall eines von der Bank gewährten direkten Darlehens gestattet die Bank dem Darlehensnehmer die Inanspruchnahme der Mittel nur in Höhe der tatsächlich entstehenden Ausgaben;
- x)** die Bank wird sich bemühen, ihre Mittel durch Verkauf von Kapitalanlagen an private Anleger wieder zu mobilisieren, wann immer dies angemessen und zu zufriedenstellenden Bedingungen möglich ist;
- xi)** bei Kapitalanlagen in einzelnen Unternehmen gewährt die Bank ihre Finanzierungsmittel zu Bedingungen, die ihr unter Berücksichtigung des Bedarfs des Unternehmens, der von der Bank übernommenen Risiken und der von privaten Anlegern für ähnliche Finanzierungen üblicherweise erzielten Bedingungen angemessen erscheinen;

- xii)** die Bank unterwirft die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in einem Land mit Hilfe der Mittel aus Darlehen, Kapitalanlagen oder sonstigen Finanzierungen, die im Rahmen der ordentlichen oder der besonderen Geschäftstätigkeit der Bank getätigt worden sind, keinerlei Beschränkungen; in allen geeigneten Fällen macht sie ihre Darlehen und sonstigen Geschäftstätigkeiten von der Durchführung internationaler Ausschreibungen abhängig;
- xiii)** die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Mittel aus Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt hat, oder aus Kapitalbeteiligungen nur für die Zwecke, für die das Darlehen gewährt oder die Beteiligung eingegangen worden ist, und unter gebührender Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit verwendet werden.

Artikel 14: Bedingungen für Darlehen und Garantien

- 1.** Bei Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, werden die jeweiligen Bedingungen, darunter diejenigen für die Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Gebühren und Spesen, sowie die jeweiligen Fälligkeits- und Zahlungstermine im Vertrag festgelegt. Bei der Festsetzung dieser Bedingungen trägt die Bank der erforderlichen Sicherung ihrer Einnahmen voll Rechnung.
- 2.** Ist der Empfänger eines Darlehens oder einer Darlehensgarantie nicht selbst Mitglied, sondern ein staatseigenes Unternehmen, so kann die Bank, wenn dies wünschenswert erscheint, unter Berücksichtigung des für öffentliche und im Übergang in Privateigentum und unter private Kontrolle befindliche staatseigene Unternehmen geeigneten unterschiedlichen Vorgehens verlangen, dass das oder die Mitglieder, in deren Hoheitsgebiet das betreffende Vorhaben durchgeführt werden soll, oder eine der Bank annehmbar erscheinende öffentliche Stelle oder Einrichtung des oder der betreffenden Mitglieder die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen und sonstigen Gebühren und Spesen für das Darlehen nach Maßgabe der jeweiligen Darlehensbedingungen garantieren. Die diesbezügliche Praxis der Bank wird unter gebührender Berücksichtigung ihrer Kreditwürdigkeit alljährlich vom Direktorium überprüft.
- 3.** Im Darlehens- oder Garantievertrag wird ausdrücklich festgelegt, in welcher Währung oder welchen Währungen alle vertraglichen Zahlungen an die Bank zu erfolgen haben, oder ob sie in ECU zu erfolgen haben.

Artikel 15: Provisionen und Gebühren

- 1.** Die Bank erhebt außer den Zinsen eine Provision für Darlehen, die sie im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährt oder an denen sie sich in diesem Rahmen beteiligt. Die Bedingungen für diese Provision werden vom Direktorium festgelegt.

2. Bei der Garantierung eines Darlehens im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit oder der Übernahme von Wertpapieremissionen erhebt die Bank als angemessene Entschädigung für die von ihr übernommenen Risiken Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermine vom Direktorium festgelegt werden.
3. Das Direktorium kann beliebige andere Spesen der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit sowie Provisionen, Gebühren oder sonstige Spesen im Rahmen ihrer besonderen Geschäftstätigkeit festsetzen.

Artikel 16: Sonderrücklage

1. Die nach Artikel 15 von der Bank eingenommenen Provisionen und Gebühren werden als Sonderrücklage zurückgestellt, die zur Deckung von Verlusten der Bank nach Artikel 17 verwendet wird. Die Sonderrücklage wird in einer von der Bank zu beschließenden Form liquide angelegt.
2. Stellt das Direktorium fest, dass die Sonderrücklage ausreicht, so kann es beschließen, dass die Provisionen oder Gebühren künftig ganz oder teilweise zu den Einnahmen der Bank gehören sollen.

Artikel 17: Methoden der Deckung von Verlusten der Bank

1. Tritt bei Darlehen, welche die Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, ein Zahlungsverzug oder Nichtzahlung ein, oder treten bei Emissionsübernahmen oder Kapitalbeteiligungen, welche die Bank in diesem Rahmen vornimmt, Verluste auf, so trifft die Bank die ihr angebracht erscheinenden Maßnahmen. Die Bank bildet angemessene Rückstellungen für etwaige Verluste.
2. Mit Verlusten im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank werden belastet
 - i) an erster Stelle die in Absatz 1 genannten Rückstellungen;
 - ii) an zweiter Stelle die Reineinnahmen;
 - iii) an dritter Stelle die in Artikel 16 vorgesehene Sonderrücklage;
 - iv) an vierter Stelle die allgemeine Rücklage und die Überschüsse;
 - v) an fünfter Stelle das unverminderte eingezahlte Kapital;
 - vi) an letzter Stelle ein entsprechender Betrag des unabgerufenen, bei Abruf zahlbaren gezeichneten Kapitals, der nach Artikel 6 Absätze 4 und 5 abgerufen wird.

Artikel 18: Sonderfonds

1. i) Die Bank kann die Verwaltung von Sonderfonds in ihren Empfängerländern und potenziellen Empfängerländern übernehmen, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen. Sämtliche Kosten für die Verwaltung eines solchen Sonderfonds gehen zu Lasten des betreffenden Sonderfonds.

- ii)** Zu Zwecken des Unterabschnitts (i) kann der Gouverneursrat auf Antrag eines Mitglieds, das nicht Empfängerland ist, entscheiden, dass ein solches Mitglied als potenzielles Empfängerland für einen begrenzten Zeitraum und zu Bedingungen in Frage kommt, die ratsam erscheinen. Eine solche Entscheidung wird durch die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure getroffen, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten.
 - iii)** Die Entscheidung, dem Mitglied die Qualifizierung als potenzielles Empfängerland zu gewähren, kann nur dann getroffen werden, wenn ein solches Mitglied in der Lage ist, die Bedingungen zu erfüllen, durch die es Empfängerland werden kann. Diese Bedingungen sind in Artikel 1 dieses Übereinkommens festgelegt, wie sie zum Zeitpunkt einer solchen Entscheidung lauten oder wie sie lauten werden, nachdem eine Änderung in Kraft getreten ist, die zum Zeitpunkt solcher Entscheidung bereits vom Gouverneursrat gebilligt worden ist.
 - iv)** Wenn ein potenzielles Empfängerland zum Ende des Zeitraums, auf den sich Unterabschnitt (ii) bezieht, nicht Empfängerland geworden ist, wird die Bank umgehend jedwede Sondergeschäftstätigkeit in diesem Land einstellen, außer der, die für die ordentliche Realisierung, die Erhaltung und den Schutz der Vermögenswerte des Sonderfonds und die Zahlung von Verpflichtungen nötig ist, die in Verbindung damit entstanden sind.
- 2.** Die von der Bank übernommenen Sonderfonds können in ihren Empfängerländern und potenziellen Empfängerländern in jeglicher Weise und zu jeglichen Bedingungen verwendet werden, die mit dem Zweck und den Aufgaben der Bank, den sonstigen einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie der oder den über diese Fonds geschlossenen Übereinkünften vereinbar sind.
- 3.** Die Bank erlässt alle für die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der einzelnen Sonderfonds erforderlichen Regelungen. Diese müssen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich nur auf die ordentliche Geschäftstätigkeit der Bank anwendbar sind, vereinbar sein.

Artikel 19: Sonderfondsmittel

Der Ausdruck „Sonderfondsmittel“ bezeichnet die Mittel der einzelnen Sonderfonds; dazu gehören

- i)** Mittel, welche die Bank zur Aufnahme in einen Sonderfonds übernommen hat;
- ii)** Mittel aus Rückzahlungen im Zusammenhang mit Darlehen oder Garantien sowie Erlöse aus Kapitalbeteiligungen, die mit Sonderfondsmitteln finanziert wurden und die nach den für den betreffenden Sonderfonds geltenden Regelungen diesem Sonderfonds zufallen;
- iii)** Einnahmen aus der Anlage von Sonderfondsmitteln.

Kapitel IV: Kreditaufnahme und sonstige Befugnisse

Artikel 20: Allgemeine Befugnisse

- 1.** Neben den anderweitig in diesem Übereinkommen genannten Befugnissen hat die Bank die Befugnis,
 - i)** in den Mitgliedländern oder anderswo Kredite aufzunehmen, vorausgesetzt,
 - a)** dass die Bank vor Veräußerung eigener Schuldverschreibungen im Hoheitsgebiet eines Landes dessen Zustimmung einholt;
 - b)** dass die Bank, wenn ihre Schuldverschreibungen auf die Währung eines Mitglieds lauten sollen, dessen Zustimmung einholt;
 - ii)** Mittel, die sie für ihre Geschäfte nicht benötigt, anzulegen oder anderweitig einzuzahlen;
 - iii)** Wertpapiere, die sie ausgegeben oder garantiert oder in denen sie Mittel angelegt hat, auf dem Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen;
 - iv)** Wertpapiere, in denen sie Mittel angelegt hat, zu garantieren, um ihren Verkauf zu erleichtern;
 - v)** die Emission von Wertpapieren zu übernehmen, die von einem Unternehmen für mit dem Zweck und den Aufgaben der Bank in Übereinstimmung stehende Zwecke ausgegeben werden, beziehungsweise sich an derartigen Übernahmen zu beteiligen;
 - vi)** technische Beratung und Hilfe zu gewähren, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen;
 - vii)** alle sonstigen Befugnisse auszuüben und alle Regelungen zu erlassen, die zur Förderung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben im Einklang mit diesem Übereinkommen notwendig oder sachdienlich sind;
 - viii)** Übereinkünfte zur Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Rechtsträgern zu schließen.
- 2.** Jedes von der Bank ausgegebene oder garantierte Wertpapier hat auf der Vorderseite einen deutlich sichtbaren Vermerk zu tragen, dass das Wertpapier keine Verbindlichkeit einer Regierung oder eines Mitglieds darstellt, es sei denn, dass es sich tatsächlich um die Verbindlichkeit einer bestimmten Regierung oder eines bestimmten Mitglieds handelt; in diesem Fall hat der Vermerk entsprechend zu lauten.

Kapitel V: Währungen

Artikel 21: Festlegung und Verwendung von Währungen

1. Wird es aufgrund dieses Übereinkommens notwendig, festzulegen, ob eine Währung im Sinne dieses Übereinkommens voll konvertierbar ist, so trifft die Bank diese Festlegung unter Berücksichtigung der vorrangigen Notwendigkeit, ihre eigenen finanziellen Interessen zu wahren, falls erforderlich nach Konsultation mit dem Internationalen Währungsfonds.
2. Die Mitglieder dürfen der Bank keine Beschränkungen bezüglich der Entgegennahme, des Besitzes, der Verwendung oder der Übertragung folgender Mittel auferlegen:
 - i) Währungen oder ECU, welche die Bank nach Artikel 6 für Zeichnungen auf ihr Stammkapital erhält;
 - ii) Währungen, welche die Bank durch Kreditaufnahme erwirbt;
 - iii) Währungen und sonstige Mittel, die als Sonderfondsbeiträge von der Bank verwaltet werden;
 - iv) Währungen, welche die Bank durch Kapitalrückzahlung oder durch Zahlung von Zinsen, Dividenden oder sonstigen Spesen für Darlehen oder Kapitalanlagen oder als Erlös aus der Veräußerung solcher Anlagen, die mit den unter den Ziffern i) bis iii) genannten Mittel vorgenommen wurden, oder durch Zahlung von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Spesen erhält.

Kapitel VI: Organisation und Geschäftsführung

Artikel 22: Aufbau

Die Bank hat einen Gouverneursrat, ein Direktorium, einen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie alle weiteren für erforderlich erachteten leitenden und sonstigen Bediensteten.

Artikel 23: Gouverneursrat: Zusammensetzung

1. Jedes Mitglied ist im Gouverneursrat vertreten und ernennt einen Gouverneur und einen Stellvertreter. Jeder Gouverneur und jeder Stellvertreter bleibt im Amt, solange ihn das Mitglied, das ihn ernannt hat, nicht abberuft. Stellvertreter nehmen nur bei Abwesenheit ihres Gouverneurs an der Abstimmung teil. Auf jeder seiner Jahrestagungen wählt der Rat einen der Gouverneure zum Vorsitzenden; dieser bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorsitzenden im Amt.
2. Die Gouverneure und Stellvertreter sind in dieser Eigenschaft ohne Vergütung durch die Bank tätig.

Artikel 24: Gouverneursrat: Befugnisse

1. Alle Befugnisse der Bank liegen beim Gouverneursrat.
2. Der Gouverneursrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf das Direktorium übertragen; davon ausgenommen ist jedoch die Befugnis,
 - i) neue Mitglieder aufzunehmen und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzusetzen;
 - ii) das genehmigte Stammkapital der Bank zu erhöhen oder herabzusetzen;
 - iii) ein Mitglied zu suspendieren;
 - iv) über Berufungen gegen die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch das Direktorium zu entscheiden;
 - v) den Abschluss allgemeiner Übereinkünfte zur Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen zu genehmigen;
 - vi) die Direktoren und den Präsidenten der Bank zu wählen;
 - vii) die Bezüge der Direktoren und ihrer Stellvertreter sowie das Gehalt und die sonstigen Bedingungen des Dienstvertrags des Präsidenten festzusetzen;
 - viii) nach Prüfung des Berichts der Rechnungsprüfer, die allgemeine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank zu genehmigen;
 - ix) über die Rücklagen sowie die Zuweisung und Verteilung der Reingewinne der Bank zu befinden;
 - x) dieses Übereinkommen zu ändern;

- xi)** die Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank und die Verteilung ihrer Vermögenswerte zu beschließen;
 - xii)** alle sonstigen Befugnisse auszuüben, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich dem Gouverneursrat zugewiesen sind.
- 3.** Der Gouverneursrat behält volle Weisungsbefugnis in allen nach Absatz 2 oder anderswo in diesem Übereinkommen dem Direktorium übertragenen oder zugewiesenen Angelegenheiten.

Artikel 25: Gouverneursrat: Verfahren

- 1.** Der Gouverneursrat hält eine Jahrestagung ab; weitere Tagungen können vom Gouverneursrat selbst oder vom Direktorium anberaumt werden. Das Direktorium ernennt eine Tagung des Gouverneursrats an, sobald dies von mindestens fünf (5) Mitgliedern der Bank oder von Mitgliedern mit einem Stimmenanteil von mindestens einem Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder verlangt wird.
- 2.** Der Gouverneursrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung zwei Drittel der Gouverneure anwesend sind und diese Mehrheit mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt.
- 3.** Der Gouverneursrat kann durch Verfügung ein Verfahren festlegen, wonach das Direktorium, wenn es dies für ratsam hält, eine Abstimmung der Gouverneure über eine bestimmte Frage erwirken kann, ohne eine Tagung des Gouverneursrats anzuberaumen.
- 4.** Der Gouverneursrat und, soweit dazu ermächtigt, das Direktorium können die für die Führung der Geschäfte der Bank erforderlichen oder geeigneten Regelungen erlassen und Nebenorgane einsetzen.

Artikel 26: Direktorium: Zusammensetzung

- 1.** Das Direktorium besteht aus dreiundzwanzig (23) Mitgliedern, die nicht dem Gouverneursrat angehören dürfen; davon werden
 - i)** elf (11) von den Gouverneuren gewählt, die Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, das Vereinigte Königreich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank vertreten;
 - ii)** zwölf (12) von den Gouverneuren gewählt, die andere Mitglieder vertreten, und zwar
 - a)** vier (4) von den Gouverneuren, welche die in Anlage A als mittel- und osteuropäische Länder, die für die Unterstützung durch die Bank in Frage kommen, aufgeführten Länder vertreten;
 - b)** vier (4) von den Gouverneuren, welche die in Anlage A als andere europäische Länder aufgeführten Länder vertreten;

- c)** vier (4) von den Gouverneuren, welche die in Anlage A als nichteuropäische Länder aufgeführten Länder vertreten.

Die Direktoren können neben den Mitgliedern, von deren Gouverneuren sie gewählt worden sind, auch Mitglieder vertreten, die ihnen ihre Stimmen übertragen.

- 2.** Die Direktoren müssen hochqualifizierte Wirtschafts- und Finanzfachleute sein; sie werden nach Maßgabe der Anlage B gewählt.
- 3.** Der Gouverneursrat kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, die Zahl der Mitglieder des Direktoriums erhöhen oder verringern oder seine Zusammensetzung ändern, um Änderungen in der Zahl der Mitglieder der Bank Rechnung zu tragen. Unbeschadet der Ausübung dieser Befugnisse bei späteren Wahlen richten sich die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des zweiten Direktoriums nach Absatz 1.
- 4.** Jeder Direktor ernennt einen Stellvertreter, der bevollmächtigt ist, in seiner Abwesenheit für ihn zu handeln. Die Direktoren und ihre Stellvertreter müssen Staatsangehörige von Mitgliedsländern sein. Ein Mitglied darf nur von einem einzigen Direktor vertreten werden. Stellvertreter dürfen an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, jedoch nur dann mit abstimmen, wenn sie für ihren Direktor handeln.
- 5.** Die Amtszeit der Direktoren beträgt drei (3) Jahre; sie können wiedergewählt werden; jedoch wird das erste Direktorium vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt und bleibt bis zur nächsten unmittelbar folgenden Jahrestagung des Gouverneursrats oder, falls der Gouverneursrat dies auf dieser Jahrestagung beschließt, bis zur nächsten darauffolgenden Jahrestagung im Amt. Ein Direktor bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und sein Amt antritt. Verwaist das Amt eines Direktors mehr als hundertachtzig (180) Tage vor Ende seiner Amtszeit, so wählen die Gouverneure, die den früheren Direktor gewählt hatten, nach Maßgabe der Anlage B einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Dabei ist die Mehrheit der von diesen Gouverneuren abgegebenen Stimmen erforderlich. Verwaist das Amt eines Direktors hundertachtzig (180) oder weniger Tage vor Ende seiner Amtszeit, so können die Gouverneure, die den früheren Direktor gewählt hatten, auf dieselbe Weise einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählen; dabei ist die Mehrheit der von diesen Gouverneuren abgegebenen Stimmen erforderlich. Solange das Amt verwaist ist, übt der Stellvertreter des bisherigen Direktors dessen Befugnisse aus, ausgenommen diejenige zur Ernennung eines Stellvertreters.

Artikel 27: Direktorium: Befugnisse

Das Direktorium ist unbeschadet der Befugnisse des Gouverneursrats nach Artikel 24 für die Leitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Bank verantwortlich und übt zu diesem Zweck neben den ihm in diesem Übereinkommen ausdrücklich zugewiesenen Befugnissen alle diejenigen aus, die ihm vom Gouverneursrat übertragen werden, insbesondere die Befugnis,

- i) die Arbeit des Gouverneursrats vorzubereiten;
- ii) im Einklang mit den allgemeinen Weisungen des Gouverneursrats geschäftspolitische Grundsätze aufzustellen sowie Beschlüsse zu fassen über Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen, Kreditaufnahme durch die Bank, Bereitstellung technischer Hilfe und die sonstige Geschäftstätigkeit der Bank;
- iii) dem Gouverneursrat auf jeder Jahrestagung den geprüften Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen und
- iv) den Haushaltsplan der Bank zu genehmigen.

Artikel 28: Direktorium: Verfahren

1. Die Arbeit des Direktoriums vollzieht sich normalerweise am Sitz der Bank; es tritt zusammen, sooft die Geschäfte der Bank dies erfordern.
2. Das Direktorium ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit der Direktoren anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertritt.
3. Der Gouverneursrat erlässt Regelungen, nach denen ein Mitglied, falls keiner der Direktoren dessen Staatsangehörigkeit besitzt, einen Vertreter zur Teilnahme ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums entsenden kann, wenn eine dieses Mitglied besonders berührende Frage behandelt wird.

Artikel 29: Abstimmung

1. Die Stimmzahl eines Mitglieds ist gleich der Anzahl der von ihm gezeichneten Anteile am Stammkapital der Bank. Zahlt ein Mitglied einen Teil des aufgrund seiner Zeichnungsverpflichtungen nach Artikel 6 fälligen Betrags nicht, so ist es, solange es nicht zahlt, nicht berechtigt, den Hundertsatz seiner Stimmrechte auszuüben, der dem des fälligen, aber nicht gezahlten Betrags am Gesamtbetrag der von diesem Mitglied gezeichneten eingezahlten Anteile am Stammkapital der Bank entspricht.
2. Bei Abstimmungen im Gouverneursrat ist jeder Gouverneur zur Abgabe der Stimmen des von ihm vertretenen Mitglieds berechtigt. Sofern in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Gouverneursrat vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Stimmzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

- 3.** Bei Abstimmungen im Direktorium ist jeder Direktor zur Abgabe der Anzahl von Stimmen berechtigt, die den Gouverneuren zusteht, von denen er gewählt worden ist, sowie der Stimmen, die den Gouverneuren zustehen, die ihm nach Anlage B Abschnitt D ihre Stimme übertragen haben. Ein Direktor, der mehrere Mitglieder vertritt, kann die Stimmen der von ihm vertretenen Mitglieder gesondert abgeben. Sofern in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, und außer im Fall der Beschlüsse über die allgemeine Politik, die mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zu fassen sind, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Direktorium vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Stimmzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Artikel 30: Der Präsident

- 1.** Der Gouverneursrat wählt mit den Stimmen einer Mehrheit aller Gouverneure, die mindestens eine Mehrheit der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, einen Präsidenten der Bank. Der Präsident darf während seiner Amtszeit weder Gouverneur noch Direktor noch Stellvertreter eines Gouverneurs oder Direktors sein.
- 2.** Die Amtszeit des Präsidenten beträgt vier (4) Jahre. Er kann wiedergewählt werden. Er hat jedoch aus dem Amt auszuscheiden, wenn der Gouverneursrat dies mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, beschließt. Verwaist das Amt des Präsidenten aus irgendeinem Grund, so wählt der Gouverneursrat nach Absatz 1 einen Nachfolger für eine Dauer von bis zu vier (4) Jahren.
- 3.** Der Präsident hat, abgesehen von der entscheidenden Stimme bei Stimmgleichheit, kein Stimmrecht. Er kann an Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen und führt bei den Sitzungen des Direktoriums den Vorsitz.
- 4.** Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Bank.
- 5.** Der Präsident ist Vorgesetzter des Personals der Bank. Er ist entsprechend den vom Direktorium zu erlassenden Regelungen für das Organisationswesen sowie für die Einstellung und Entlassung der leitenden und sonstigen Bediensteten verantwortlich. Bei der Einstellung von leitenden und sonstigen Bediensteten hat der Präsident unter Berücksichtigung der vorrangigen Bedeutung von Leistungsfähigkeit und fachlichem Können gebührend darauf zu achten, dass die Auswahl auf breiter geographischer Grundlage unter den Mitgliedern der Bank erfolgt.
- 6.** Der Präsident führt nach den Weisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Bank.

Artikel 31: Vizepräsident(en)

1. Das Direktorium ernennt auf Empfehlung des Präsidenten einen oder mehrere Vizepräsidenten. Amtszeit, Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Vizepräsidenten in der Verwaltung der Bank werden vom Direktorium bestimmt. Bei Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit des Präsidenten werden dessen Befugnisse und Aufgaben von einem Vizepräsidenten wahrgenommen.
2. Ein Vizepräsident kann an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht, abgesehen von der entscheidenden Stimme, wenn er für den Präsidenten handelt.

Artikel 32: Internationaler Charakter der Bank

1. Die Bank nimmt keinerlei Sonderfonds oder sonstige Darlehen oder Unterstützung an, die ihren Zweck oder ihre Aufgaben in irgendeiner Weise beeinträchtigen, verfälschen oder in anderer Weise ändern können.
2. Die Bank, ihr Präsident, ihr(e) Vizepräsident(en) sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten berücksichtigen bei ihren Beschlüssen nur Erwägungen, die für den Zweck, die Aufgaben und die Geschäfte der Bank im Sinne dieses Übereinkommens maßgeblich sind. Diese Erwägungen werden unparteiisch gegeneinander abgewogen, um den Zweck der Bank zu erfüllen und ihre Aufgaben durchzuführen.
3. Der Präsident, der oder die Vizepräsident(en) sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sind bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit allein der Bank und keiner sonstigen Stelle verpflichtet. Jedes Mitglied der Bank achtet den internationalen Charakter dieser Verpflichtung und unterlässt alle Versuche, diese Personen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen.

Artikel 33: Sitz

1. Der Sitz der Bank befindet sich in London.
2. Die Bank kann Niederlassungen oder Zweigstellen im Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder errichten.

Artikel 34: Hinterlegungsstellen und Verbindungsstellen

1. Jedes Mitglied benennt seine Zentralbank oder eine andere mit der Bank vereinbarte Stelle als Hinterlegungsstelle für alle Guthaben der Bank in seiner Währung sowie für sonstige Vermögenswerte der Bank.
2. Jedes Mitglied benennt eine geeignete amtliche Stelle, mit der sich die Bank bezüglich jeder Angelegenheit, die sich im Rahmen dieses Übereinkommens ergibt, in Verbindung setzen kann.

Artikel 35: Veröffentlichung von Berichten und Bereitstellung von Informationen

- 1.** Die Bank veröffentlicht einen Jahresbericht mit einem geprüften Jahresabschluss und übermittelt ihren Mitgliedern vierteljährlich oder in kürzeren Abständen eine zusammenfassende Darstellung über ihre finanzielle Lage sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit ausgewiesen werden. Die Finanzbuchhaltung wird in ECU geführt.
- 2.** Die Bank berichtet jährlich über die ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und kann weitere Berichte veröffentlichen, soweit sie dies zur Förderung ihres Zweckes für wünschenswert hält.
- 3.** Exemplare aller aufgrund dieses Artikels erstellten Berichte, Darstellungen und Veröffentlichungen werden an die Mitglieder verteilt.

Artikel 36: Zuweisung und Verteilung der Reineinnahmen

- 1.** Der Gouverneursrat legt mindestens einmal im Jahr fest, welcher Teil der Reineinnahmen der Bank nach Bildung von Rücklagen und, falls erforderlich, von Rückstellungen für etwaige Verluste nach Artikel 17 Absatz 1 als Überschuss oder für andere Zwecke einbehalten wird und welcher Teil gegebenenfalls verteilt wird. Beschlüsse über die Verwendung der Reineinnahmen der Bank für andere Zwecke bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten. Es erfolgt keine Zuweisung und keine Verteilung, bis die allgemeine Rücklage mindestens zehn (10) v. H. des genehmigten Stammkapitals erreicht hat.
- 2.** Die Verteilung nach Absatz 1 erfolgt im Verhältnis der Anzahl der eingezahlten Anteile der einzelnen Mitglieder; bei der Berechnung dieser Anzahl werden jedoch nur Barzahlungen und Schuldscheine berücksichtigt, die spätestens am Ende des betreffenden Geschäftsjahres eingegangen beziehungsweise eingelöst worden sind.
- 3.** Die Zahlungen an die einzelnen Mitglieder erfolgen in der vom Gouverneursrat festgelegten Art und Weise. Diese Zahlungen sowie ihre Verwendung durch das Empfängerland unterliegen keiner Beschränkung durch die Mitglieder.

Kapitel VII: Austritt und Suspendierung der Mitgliedschaft; vorübergehende Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit

Artikel 37: Austrittsrecht der Mitglieder

1. Ein Mitglied kann jederzeit aus der Bank austreten, indem es ihr an ihrem Sitz eine schriftliche Anzeige zugehen lässt.
2. Der Austritt eines Mitglieds wird wirksam und seine Mitgliedschaft erlischt zu dem in der Anzeige angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch sechs (6) Monate nach Eingang der Anzeige bei der Bank. Vor dem endgültigen Wirksamwerden des Austritts hat das Mitglied jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Austrittsanzeige durch eine schriftliche Mitteilung an die Bank zurückzunehmen.

Artikel 38: Suspendierung der Mitgliedschaft

1. Kommt ein Mitglied einer seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, so kann diese seine Mitgliedschaft durch Beschluss einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, suspendieren. Die Mitgliedschaft des suspendierten Mitglieds erlischt automatisch ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Suspendierung, sofern nicht mit mindestens der gleichen Mehrheit beschlossen wird, das Mitglied wieder in seine Mitgliedschaft einzusetzen.
2. Während der Suspendierung kann das Mitglied keine Rechte aus diesem Übereinkommen mit Ausnahme des Austrittsrechts wahrnehmen, hat aber alle seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 39: Abrechnung mit früheren Mitgliedern

1. Ein Mitglied haftet auch nach Erlöschen seiner Mitgliedschaft weiterhin für seine unmittelbaren Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Bank, solange ein Teil der vor dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft gewährten Darlehen oder Garantien beziehungsweise eingegangenen Kapitalbeteiligungen aussteht; ihm entstehen jedoch keine Verbindlichkeiten in Bezug auf später von der Bank gewährte Darlehen und Garantien beziehungsweise eingegangene Kapitalbeteiligungen, und es ist weder an den Einnahmen noch an den Ausgaben der Bank beteiligt.
2. Zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Mitglieds trifft die Bank im Rahmen der Abrechnung mit dem früheren Mitglied nach diesem Artikel Vorkehrungen für den Rückkauf seiner Anteile. Als Rückkaufpreis der Anteile gilt dabei der Buchwert am Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft, im Höchstfall jedoch der ursprüngliche Kaufpreis der einzelnen Anteile.

3. Die Bezahlung der aufgrund dieses Artikels durch die Bank zurückgekauften Anteile erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen:
- i) Die dem früheren Mitglied für seine Anteile geschuldeten Beträge werden einbehalten, solange das frühere Mitglied, seine Zentralbank beziehungsweise eine seiner Dienststellen oder Einrichtungen als Kreditnehmer oder Bürge Verbindlichkeiten gegenüber der Bank hat, und können bei Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten von der Bank zu deren Deckung verwendet werden. Für Verbindlichkeiten des früheren Mitglieds aufgrund der Zeichnung von Anteilen nach Artikel 6 Absätze 4, 5 und 7 wird jedoch nichts einbehalten. In jedem Fall werden die einem früheren Mitglied für seine Anteile zustehenden Beträge nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach Erlöschen seiner Mitgliedschaft ausgezahlt;
 - ii) soweit der als Rückkaufpreis nach Absatz 2 geschuldete Betrag die unter Ziffer i) genannten Gesamtverbindlichkeiten für Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen übersteigt, können gegen Rückgabe der betreffenden Anteile von Zeit zu Zeit Zahlungen auf Anteile geleistet werden, bis das frühere Mitglied den vollen Rückkaufpreis erhalten hat;
 - iii) die Zahlungen erfolgen in den von der Bank festgelegten voll konvertierbaren Währungen beziehungsweise in ECU sowie zu den von ihr festgelegten Bedingungen und Zeitpunkten;
 - iv) erleidet die Bank Verluste auf bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitglieds ausstehende Garantien, Beteiligungen an Darlehen oder Darlehen oder einen Nettoverlust auf zu diesem Zeitpunkt von der Bank gehaltene Kapitalbeteiligungen und übersteigen diese Verluste den Umfang der bei Erlöschen der Mitgliedschaft vorhandenen Rückstellungen für Verluste, so hat das frühere Mitglied auf Verlangen den Betrag zurückzuzahlen, um den der Rückkaufpreis seiner Anteile herabgesetzt worden wäre, wenn die Verluste bei der Ermittlung des Rückkaufpreises berücksichtigt worden wären. Außerdem ist das frühere Mitglied bei Abruf nicht eingezahlter Zeichnungen nach Artikel 6 Absatz 4 weiterhin in der Höhe zur Zahlung verpflichtet, in der es hätte beitragen müssen, wenn die Kapitalminderung und der Abruf zum Zeitpunkt der Ermittlung des Rückkaufpreises seiner Anteile erfolgt wären.
4. Stellt die Bank binnen sechs (6) Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitglieds ihre Geschäftstätigkeit nach Artikel 41 ein, so bestimmen sich alle Rechte des früheren Mitglieds nach den Artikeln 41 bis 43.

Artikel 40: Vorübergehende Einstellung der Geschäftstätigkeit

In Notfällen kann das Direktorium die Geschäftstätigkeit im Hinblick auf neue Darlehen, Garantien, Emissionsübernahmen, technische Hilfe und Kapitalbeteiligungen vorübergehend einstellen, bis der Gouverneursrat Gelegenheit hat, sich zu beraten und Maßnahmen zu treffen.

Artikel 41: Beendigung der Geschäftstätigkeit

Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, beenden. Mit dieser Beendigung stellt die Bank sofort ihre gesamte Tätigkeit mit Ausnahme der Arbeiten ein, welche die ordnungsgemäße Verwertung, Sicherung und Erhaltung ihrer Vermögenswerte sowie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten betreffen.

Artikel 42: Haftung der Mitglieder und Begleichung von Forderungen

1. Im Fall der Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank bleibt die Haftung aller Mitglieder für nicht abgerufene Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank bestehen, bis alle Forderungen von Gläubigern einschließlich aller Eventualforderungen beglichen sind.
2. Gläubiger im Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit, die unmittelbare Forderungen halten, werden an erster Stelle aus den Vermögenswerten der Bank, an zweiter Stelle aus der Bank geschuldeten Zahlungen für eingezahlte Anteile, die bislang nicht eingezahlt worden sind, und schließlich aus der Bank geschuldeten Zahlungen für abrufbares Stammkapital befriedigt. Bevor Zahlungen an Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen geleistet werden, trifft das Direktorium alle nach seiner Ansicht notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer anteiligen Verteilung auf Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen und Gläubiger mit Eventualforderungen.

Artikel 43: Verteilung der Vermögenswerte

1. Eine Verteilung von Vermögenswerten nach diesem Kapitel an die Mitglieder aufgrund ihrer Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank erfolgt erst,
 - i) wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern erfüllt sind oder hierfür Vorsorge getroffen ist;
 - ii) wenn der Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, eine Verteilung beschlossen hat.
2. Die Verteilung der Vermögenswerte der Bank an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils am Stammkapital und zu den Zeitpunkten und Bedingungen, die der Bank gerecht und billig erscheinen. Die verteilten Vermögensanteile brauchen hinsichtlich ihrer Art nicht einheitlich zu sein. Ein Mitglied hat bei der Verteilung der Vermögenswerte erst dann Anspruch auf seinen Anteil, wenn es alle seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank erfüllt hat.
3. Ein Mitglied, das aufgrund dieses Artikels verteilte Vermögenswerte erhält, genießt hinsichtlich dieser Vermögenswerte dieselben Rechte, wie sie der Bank vor der Verteilung zustanden.

Kapitel VIII: Rechtsstellung, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen

Artikel 44: Zweck dieses Kapitels

Um der Bank die Erfüllung ihres Zweckes und der ihr zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen, werden ihr im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedlands die Rechtsstellung sowie die Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen gewährt, die in diesem Kapitel festgelegt sind.

Artikel 45: Rechtsstellung der Bank

Die Bank besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit,

- i) Verträge zu schließen;
- ii) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen;
- iii) vor Gericht zu stehen.

Artikel 46: Stellung der Bank in Bezug auf gerichtliche Verfahren

Klagen gegen die Bank können nur vor einem zuständigen Gericht im Hoheitsgebiet eines Landes erhoben werden, in dem die Bank eine Geschäftsstelle besitzt, einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat. Es dürfen jedoch keine Klagen von Mitgliedern oder von Personen erhoben werden, die Mitglieder vertreten oder Forderungen von Mitgliedern ableiten. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein endgültiges Urteil gegen die Bank ergangen ist.

Artikel 47: Befreiung der Vermögenswerte von Zugriff

Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind von Zugriff durch Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder jede andere Form der Wegnahme oder Zwangsvollstreckung auf dem Verwaltungs- oder Gesetzesweg befreit.

Artikel 48: Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der Bank sowie ganz allgemein alle ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich.

Artikel 49: Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen

Soweit es die Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben der Bank erfordert und vorbehaltlich dieses Übereinkommens sind das gesamte Eigentum und alle Vermögenswerte der Bank von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit.

Artikel 50: Vorrecht für den Nachrichtenverkehr

Jedes Mitglied gewährt dem amtlichen Nachrichtenverkehr der Bank dieselbe Behandlung, die es dem amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder gewährt.

Artikel 51: Immunitäten der leitenden und sonstigen Bediensteten

Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sowie die im Auftrag der Bank tätigen Sachverständigen genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, sofern nicht die Bank diese Immunität aufhebt; alle ihre amtlichen Schriftstücke sind unverletzlich. Diese Immunität gilt jedoch nicht für die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die sich aus einem von einem Gouverneur, Direktor, Stellvertreter, leitenden oder sonstigen Bediensteten oder Sachverständigen verursachten Straßenverkehrsunfall ergeben.

Artikel 52: Vorrechte der leitenden und sonstigen Bediensteten

- 1.** Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sowie die im Auftrag der Bank tätigen Sachverständigen
 - i)** genießen, falls sie nicht Inländer sind, die gleiche Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht für Ausländer und von staatlichen Dienstverpflichtungen sowie die gleichen devisenrechtlichen Erleichterungen, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren;
 - ii)** genießen in Bezug auf Reiseerleichterungen die gleiche Behandlung, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren.
- 2.** Die Ehegatten und unmittelbaren Angehörigen der Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden oder sonstigen Bediensteten und Sachverständigen der Bank, die in dem Land ansässig sind, in dem sich der Sitz der Bank befindet, erhalten Gelegenheit zur Aufnahme einer Beschäftigung in diesem Land. Den Ehegatten und unmittelbaren Angehörigen der Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden oder sonstigen Bediensteten und Sachverständigen der Bank, die in einem Land ansässig sind, in dem sich eine Niederlassung oder Zweigstelle der Bank befindet, soll in diesem Land im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht nach Möglichkeit eine ähnliche Gelegenheit eingeräumt werden. Die Bank handelt mit dem Land, in dem sich der Sitz der Bank befindet, sowie gegebenenfalls mit den anderen betroffenen Ländern Sondervereinbarungen zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Absatzes aus.

Artikel 53: Befreiung von der Besteuerung

- 1.** Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten sind die Bank, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum und ihre Einnahmen von allen direkten Steuern befreit.
- 2.** Werden von der Bank Käufe von beträchtlichem Wert getätigt oder Dienstleistungen von beträchtlichem Wert in Anspruch genommen, die für die Durchführung der amtlichen Tätigkeiten der Bank notwendig sind, und enthält der Kaufpreis oder der Preis für die Dienstleistungen, Steuern oder sonstige Abgaben, so trifft das Mitglied, das die Steuern oder sonstige Abgaben erhoben hat, geeignete Maßnahmen, um Befreiung von diesen Steuern oder sonstigen Abgaben zu gewähren oder für ihre Erstattung zu sorgen, sofern sie feststellbar sind.
- 3.** Von der Bank eingeführte Waren, die für die Durchführung ihrer amtlichen Tätigkeiten notwendig sind, sind von allen Einfuhrzöllen und -abgaben sowie von allen Einfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Ebenso sind von der Bank ausgeführte Waren, die für die Durchführung ihrer amtlichen Tätigkeit notwendig sind, von allen Ausfuhrzöllen und -abgaben sowie von allen Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.
- 4.** Die erworbenen oder eingeführten und nach diesem Artikel befreiten Waren dürfen nur in Übereinstimmung mit den von den Mitgliedern, welche die Befreiungen oder Erstattungen gewährt haben, festgelegten Bedingungen verkauft, vermietet, verliehen oder gegen Entgelt oder unentgeltlich weitergegeben werden.
- 5.** Dieser Artikel gilt nicht für Steuern oder sonstige Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen.
- 6.** Die Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank unterliegen für die von ihr gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge nach Maßgabe der vom Gouverneursrat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens festzulegenden Bedingungen und zu beschließenden Regeln einer internen effektiven Steuer zugunsten der Bank. Vom Tag der Erhebung dieser Steuer an sind diese Gehälter und Bezüge von der staatlichen Einkommensteuer befreit. Die Mitglieder können jedoch die befreiten Gehälter und Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags berücksichtigen.
- 7.** Ungeachtet des Absatzes 6 kann ein Mitglied mit seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde eine Erklärung hinterlegen, wonach es sich und seinen Gebietskörperschaften das Recht vorbehält, die von der Bank an seine eigenen Staatsangehörigen gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge zu besteuern. Die Bank ist von der Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung solcher Steuern befreit. Diese Steuern werden von der Bank nicht erstattet.
- 8.** Absatz 6 ist auf Renten und Ruhegehälter, die von der Bank gezahlt werden nicht anzuwenden.

- 9.** Von der Bank ausgegebene Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,
- i)** die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank ausgegeben worden ist, oder
 - ii)** deren einzige rechtliche Grundlage der Ort oder die Währung, in denen diese Urkunde ausgegeben oder bezahlt worden oder zahlbar ist, oder der Standort einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.
- 10.** Von der Bank garantierte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,
- i)** die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank garantiert ist, oder
 - ii)** deren einzige rechtliche Grundlage der Standort einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

Artikel 54: Durchführung dieses Kapitels

Jedes Mitglied trifft unverzüglich alle zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die Bank im Einzelnen von den Maßnahmen, die es ergriffen hat.

Artikel 55: Aufhebung der Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen

Die Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen aufgrund dieses Kapitels werden im Interesse der Bank gewährt. Das Direktorium kann in dem Ausmaß und unter den Bedingungen, die es bestimmt, die aufgrund dieses Kapitels gewährten Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen in den Fällen aufheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Bank am besten entspricht. Der Präsident hat das Recht und die Pflicht, die Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen eines leitenden oder sonstigen Bediensteten oder eines Sachverständigen der Bank mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten in den Fällen aufzuheben, in denen diese Immunitäten, Vorrechte oder Befreiungen nach seiner Auffassung verhindern würden, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der Bank aufgehoben werden können. Unter ähnlichen Umständen und unter den gleichen Bedingungen hat das Direktorium das Recht und die Pflicht, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen des Präsidenten und der Vizepräsidenten aufzuheben.

Kapitel IX: Änderungen, Auslegung, Schiedsverfahren

Artikel 56: Änderungen

- 1.** Alle Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens, gleichviel ob sie von einem Mitglied, einem Gouverneur oder dem Direktorium ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Gouverneursrats zuzuleiten, der sie dem Rat vorlegt. Wird die vorgeschlagene Änderung vom Gouverneursrat gebilligt, so fragt die Bank mit Hilfe eines schnellen Kommunikationsmittels bei allen Mitgliedern an, ob sie die vorgeschlagene Änderung annehmen. Haben mindestens drei Viertel der Mitglieder - darunter mindestens zwei in Anlage A aufgeführte mittel- und osteuropäische Länder -, die über mindestens vier Fünftel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder verfügen, die vorgeschlagene Änderung angenommen, so bestätigt die Bank dies durch förmliche Mitteilung an alle Mitglieder.
- 2.** Ungeachtet des Absatzes 1
 - i)** ist die Annahme durch alle Mitglieder erforderlich für jede Änderung betreffend
 - a)** das Recht zum Austritt aus der Bank;
 - b)** die Rechte im Hinblick auf den Erwerb von Stammkapital nach Artikel 5 Absatz 3;
 - c)** die Haftungsbeschränkungen nach Artikel 5 Absatz 7;
 - d)** den Zweck und Aufgaben der Bank im Sinne der Artikel 1 und 2;
 - ii)** ist die Annahme durch mindestens drei Viertel der Mitglieder, die über mindestens fünfundachtzig (85) v. H. der Gesamtstimmzahl der Mitglieder verfügen, für jede Änderung des Artikels 8 Absatz 4 erforderlich.

Sobald die Voraussetzungen für die Annahme einer vorgeschlagenen Änderung erfüllt sind, bestätigt die Bank dies durch förmliche Mitteilung an alle Mitglieder.
- 3.** Änderungen treten für alle Mitglieder drei (3) Monate nach dem Datum der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen förmlichen Mitteilung in Kraft, sofern nicht der Gouverneursrat eine andere Frist festsetzt.

Artikel 57: Auslegung und Anwendung

- 1.** Alle Fragen bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die zwischen einem Mitglied und der Bank oder zwischen Mitgliedern der Bank auftreten, werden dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt. Besitzt keiner der Direktoren die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds, das von der zur Beratung stehenden Frage besonders betroffen ist, so hat dieses Mitglied während dieser Beratung ein Recht auf direkte Vertretung in der Sitzung des Direktoriums. Der Vertreter dieses Mitglieds hat jedoch kein Stimmrecht. Das Vertretungsrecht wird vom Gouverneursrat geregelt.
- 2.** Hat das Direktorium eine Entscheidung nach Absatz 1 gefällt, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Frage an den Gouverneursrat verwiesen wird; dessen Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung des Gouverneursrats kann die Bank, soweit sie dies für erforderlich hält, auf der Grundlage der Entscheidung des Direktoriums handeln.

Artikel 58: Schiedsverfahren

Sollte zwischen der Bank und einem Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, oder nach Annahme eines Beschlusses zur Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank zwischen der Bank und einem beliebigen Mitglied eine Meinungsverschiedenheit auftreten, so wird diese einem Schiedsgericht aus drei (3) Schiedsrichtern unterbreitet, von denen einer von der Bank, ein weiterer von dem betroffenen Mitglied beziehungsweise früheren Mitglied und der dritte, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder einer anderen in den Regelungen des Gouverneursrats bestimmten Stelle ernannt wird. Für eine Entscheidung, die endgültig und für die Parteien verbindlich ist, genügt die Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter. Der dritte Schiedsrichter hat Vollmacht, alle Verfahrensfragen zu regeln, über welche die Parteien sich nicht zu einigen vermögen.

Artikel 59: Als erteilt geltende Genehmigung

Ist die Genehmigung oder Annahme eines Mitglieds erforderlich, bevor die Bank eine Handlung vornehmen kann, so gilt außer im Fall des Artikels 56 diese Genehmigung oder Annahme als erfolgt, sofern nicht das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist, welche die Bank bei der Notifikation der geplanten Handlung an das Mitglied festsetzt, Einspruch erhebt.

Kapitel X: Schlussbestimmungen

Artikel 60: Unterzeichnung und Hinterlegung

1. Dieses Übereinkommen, das bei der Regierung der Französischen Republik (im folgenden als „Verwahrer“ bezeichnet) hinterlegt wird, liegt bis zum 31. Dezember 1990 für die in Anlage A genannten voraussichtlichen Mitglieder zur Unterzeichnung auf.
2. Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Artikel 61: Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden vorbehaltlich des Absatzes 2 bis zum 31. März 1991 beim Verwahrer hinterlegt. Der Verwahrer notifiziert den anderen Unterzeichnern jede Hinterlegung und deren Zeitpunkt.
2. Jeder Unterzeichner kann Vertragspartei werden, indem er bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder, falls erforderlich, bis zu einem von einer Mehrheit der Gouverneure, die eine Mehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, beschlossenen späteren Zeitpunkt eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt.
3. Ein Unterzeichner, dessen in Absatz 1 genannte Urkunde vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens hinterlegt worden ist, wird an diesem Tag Mitglied der Bank. Jeder andere Unterzeichner, der den Bestimmungen des Absatzes 2 entspricht, wird an dem Tag Mitglied der Bank, an dem seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wird.

Artikel 62: Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn Unterzeichner, deren Erstzeichnungen mindestens zwei Drittel der Gesamtzeichnungen nach Anlage A ausmachen, darunter mindestens zwei in Anlage A aufgeführte mittel- und osteuropäische Länder, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.
2. Ist dieses Übereinkommen bis zum 31. März 1991 nicht in Kraft getreten, so kann der Verwahrer eine Konferenz der betroffenen voraussichtlichen Mitglieder anberaumen, die das weitere Vorgehen bestimmt und eine neue Frist für die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden festlegt.

Artikel 63: Eröffnungssitzung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit

- 1.** Sobald dieses Übereinkommen nach Artikel 62 in Kraft tritt, ernennt jedes Mitglied einen Gouverneur. Der Verwahrer beraumt binnen sechzig (60) Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Artikel 62 oder so bald wie möglich danach die erste Sitzung des Gouverneursrats an.
- 2.** Auf seiner ersten Sitzung
 - i)** wählt der Gouverneursrat der Präsidenten;
 - ii)** wählt der Gouverneursrat die Direktoren der Bank nach Artikel 26;
 - iii)** trifft der Gouverneursrat Vorkehrungen für die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Bank ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt;
 - iv)** trifft der Gouverneursrat sonstige Vorkehrungen, die ihm zur Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Bank erforderlich erscheinen.
- 3.** Die Bank notifiziert ihren Mitgliedern den Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit.

Geschehen zu Paris am 29. Mai 1990 in einer Urschrift, deren deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Verwahrers hinterlegt; dieser übermittelt allen anderen in Anlage A genannten voraussichtlichen Mitgliedern beglaubigte Abschriften.

Anlage A

Erstzeichnungen auf das genehmigte Stammkapital durch voraussichtliche Mitglieder, die nach Artikel 61 Mitglieder werden können

	Anzahl der Zeichnungen	Anteile auf das Kapital (in Millionen ECU)
A - Europäische Gemeinschaften		
a)		
Belgien	22800	228,00
Dänemark	12000	120,00
Bundesrepublik Deutschland	85175	851,75
Frankreich	85175	851,75
Griechenland	6500	65,00
Irland	3000	30,00
Italien	85175	851,75
Luxemburg	2000	20,00
Niederlande	24800	248,00
Portugal	4200	42,00
Spanien	34000	340,00
Vereinigtes Königreich	85175	851,75
b)		
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	30000	300,00
Europäische Investitionsbank	30000	300,00
B - Sonstige europäische Länder		
Finnland	12500	125,00
Island	1000	10,00
Israel	6500	65,00
Liechtenstein	200	2,00
Malta	100	1,00
Norwegen	12500	125,00
Österreich	22800	228,00
Schweden	22800	228,00
Schweiz	22800	228,00
Türkei	11500	115,00
Zypern	1000	10,00

C - Empfängerländer

Bulgarien	7900	79,00
Deutsche Demokratische Republik	15500	155,00
Jugoslawien	12800	128,00
Polen	12800	128,00
Rumänien	4800	48,00
Tschechoslowakei	12800	128,00
Ungarn	7900	79,00
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	60000	600,00

D - Nichteuropäische Länder

Ägypten	1000	10,00
Australien	10000	100,00
Japan	85175	851,75
Kanada	34000	340,00
Republik Korea	6500	65,00
Marokko	1000	10,00
Mexiko	3000	30,00
Neuseeland	1000	10,00
Vereinigte Staaten von Amerika	100000	1000,00

E - Nicht zugewiesene Anteile **125** **1,25**

INSGESAMT **1000000** **10000,00**

(*) Die voraussichtlichen Mitglieder sind nur für die Zwecke dieses Übereinkommens in den oben genannten Kategorien aufgeführt. Die Empfängerländer werden sonst in diesem Übereinkommen als mittel- und osteuropäische Länder bezeichnet.

Anlage B

Abschnitt A - Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, die Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, das vereinigte königreich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die europäische Investitionsbank vertreten (im folgenden als „Gouverneure des Abschnitts A“ bezeichnet).

- 1.** Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.
- 2.** Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts A benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts A.
- 3.** Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.
- 4.** Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 11 Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 4,5 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt A abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).
- 5.** Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 11 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 11 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur
 - a)** die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, wie
 - b)** die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, dass sie die für diese Person abgegebene Stimmenzahl auf über 5,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.
- 6.** Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, dass sie die Gesamtstimmenzahl für eine Person auf über 5,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, dass diese 5,5 v. H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 5,5 v. H. erreicht sind.
- 7.** Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmenzahl für eine Person über 4,5 v. H. anzuheben, wird so angesehen,

als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmenzahl für den Betreffenden dadurch 5,5 v. H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

8. Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 11 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 11 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 10 Personen gewählt werden, die elfte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.
9. Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts A zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchsthundertsätze vom Gouverneursrat entsprechend angepasst.
10. Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnungsgruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 2,4 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Absatz 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

Abschnitt B - Wahl der Direktoren durch die Gouverneure, die andere Länder vertreten

Abschnitt B i) - Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, welche die in Anlage A als mittel- und osteuropäische Länder aufgeführten Länder (Empfängerländer) vertreten (im folgenden als Gouverneure des Abschnitts B i) bezeichnet)

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.
2. Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts B i) benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts B i).
3. Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.
4. Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 4 Personen, welche die höchste Stimmzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 12 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt B i) abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

5. Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 4 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 4 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur
 - a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
 - b) die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, dass sie die für diese Person abgegebene Stimmenzahl auf über 13 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.
6. Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, dass sie die Gesamtstimmenzahl für eine Person auf über 13 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, dass diese 13 v. H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 13 v. H. erreicht sind.
7. Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmenzahl für eine Person über 12 v. H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmenzahl für den Betreffenden dadurch 13 v. H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.
8. Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 4 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 4 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 3 Personen gewählt werden, die vierte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.
9. Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts B i) zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchsthundertsätze vom Gouverneursrat entsprechend angepasst.
10. Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehen Zeichnungskapital mehr als 2,8 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Absatz 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

Abschnitt B ii) - Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, welche die in Anlage A als andere europäische Länder aufgeführten Länder vertreten (im folgenden als Gouverneure des Abschnitts B ii) bezeichnet)

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.
2. Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts B ii) benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts B ii).
3. Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.
4. Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 4 Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 20,5 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt B ii) abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).
5. Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 4 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 4 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur
 - a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
 - b) die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, dass sie die für diese Person abgegebene Stimmenanzahl auf über 21,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.
6. Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, dass sie die Gesamtstimmenzahl für eine Person auf über 21,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, dass diese 21,5 v. H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 21,5 v. H. erreicht sind.
7. Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmenzahl für eine Person über 20,5 v. H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmenzahl für den Betreffenden dadurch 21,5 v. H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

8. Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 4 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 4 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 3 Personen gewählt werden, die vierte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.
9. Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts B ii) zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchsthundertsätze vom Gouverneursrat entsprechend angepasst.
10. Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehen Zeichnungskapital mehr als 2,8 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Absatz 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des Ersten Direktoriums gewählt wird.

Abschnitt B iii) - Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, welche die in Anlage A als nichteuropäische Länder aufgeführten Länder vertreten (im folgenden als Gouverneure des Abschnitts B iii) bezeichnet)

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.
2. Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts B iii) benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts B iii).
3. Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Absätze 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.
4. Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 4 Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 8 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt B iii) abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

- 5.** Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 4 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 4 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur

 - a)** die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
 - b)** die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, dass sie die für diese Person abgegebene Stimmenzahl auf über 9 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.
- 6.** Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, dass sie die Gesamtstimmenzahl für eine Person auf über 9 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, dass diese 9 v. H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 9 v. H. erreicht sind.
- 7.** Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmenzahl für eine Person über 8 v. H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmenzahl für den Betreffenden dadurch 9 v. H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.
- 8.** Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 4 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 4 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 3 Personen gewählt werden, die vierte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.
- 9.** Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts B iii) zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchsthundertsätze vom Gouverneursrat entsprechend angepasst.
- 10.** Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 5 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmearkunde hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Absatz 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

Abschnitt C - Regelungen für die Wahl der Direktoren, die nicht in Anlage A aufgeführte Länder vertreten

Beschließt der Gouverneursrat nach Artikel 26 Absatz 3, die Zahl der Mitglieder des Direktoriums zu erhöhen oder zu verringern oder seine Zusammensetzung zu ändern, um Änderungen in der Zahl der Mitglieder der Bank Rechnung zu tragen, so prüft der Gouverneursrat zunächst, ob diese Anlage geändert werden muss, und nimmt solche Änderungen gegebenenfalls im Rahmen seines Beschlusses vor.

Abschnitt D - Übertragung von Stimmen

Ein Gouverneur, der nicht an der Stimmabgabe für die Wahl teilnimmt oder dessen Stimme nicht zur Wahl eines Direktors nach Abschnitt A oder Abschnitt B i), Abschnitt B ii) oder Abschnitt B iii) beiträgt, kann die ihm zustehenden Stimmen einem gewählten Direktor übertragen; jedoch muss der Gouverneur dazu zunächst die Zustimmung aller Gouverneure einholen, die den Direktor gewählt haben.

Ein Beschluss eines Gouverneurs, nicht an der Stimmabgabe für die Wahl eines Direktors teilzunehmen, lässt die Berechnung der berechtigten Stimmen nach Abschnitt A, Abschnitt B i), Abschnitt B ii) oder Abschnitt B iii) unberührt.

Brief des Leiters der sowjetischen Delegation

An den Präsidenten der Konferenz
über die Errichtung der Europäischen
Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Herr Präsident!

Wie Sie wissen, hat die Initiative des französischen Staatspräsidenten Mitterrand zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mit dem Ziel, den Übergang der Volkswirtschaften der mittel- und osteuropäischen Länder zur Marktwirtschaft zu erleichtern, Verständnis und Unterstützung seitens der sowjetischen Behörden gefunden. Die sowjetische Delegation hat an den Verhandlungsrunden zur Abfassung der für die Bank maßgeblichen Urkunden teilgenommen. Die Gründerländer haben dadurch erhebliche Fortschritte bei der Ausarbeitung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung erzielt.

Gleichzeitig sind gewisse Schwierigkeiten aufgetreten, weitgehend bedingt durch die Befürchtungen einer Reihe von Ländern, die Sowjetunion könnte aufgrund der Größe ihrer Volkswirtschaft Hauptempfänger der Darlehen der Bank werden und dadurch deren Möglichkeiten, anderen mittel- und osteuropäischen Ländern Hilfe zu gewähren, schmälern.

In diesem Zusammenhang, verehrter Herr Präsident, möchte ich Ihnen versichern, dass die Absicht der Sowjetunion, ein gleichberechtigtes Mitglied der Bank zu werden, in erster Linie auf ihrem Willen beruht, eine neue Institution der multilateralen Zusammenarbeit zu schaffen, um die Durchführung historischer Reformen auf dem europäischen Kontinent zu fördern.

Ich darf Sie davon unterrichten, dass meine Regierung bereit ist, ihren Zugang zu den Mitteln der Bank nach Artikel 8 Absatz 4 des Übereinkommens für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Übereinkommens zu begrenzen. Während dieses Zeitraums wünscht die Sowjetunion, dass die Bank technische Hilfe und andere Arten von Unterstützung zur Finanzierung ihrer Privatwirtschaft, zur Erleichterung des Übergangs staatseigener Unternehmen in Privateigentum und unter private Kontrolle sowie zur Unterstützung von Unternehmen, die auf Wettbewerbsgrundlage arbeiten und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstreben, gewährt, und zwar unter Vorbehalt des in Artikel 11 Absatz 3 festgelegten Verhältnisses. Der Gesamtbetrag der von der Bank auf diese Weise gewährten Unterstützung würde den von der Sowjetunion für ihre Anteile gezahlten Gesamtbetrag in Barmitteln und Schuldscheinen nicht übersteigen.

Ich bin zuversichtlich, dass die fortschreitenden wirtschaftlichen Reformen in der Sowjetunion in jedem Fall die Ausdehnung der Tätigkeiten der Bank auf das Gebiet der Sowjetunion begünstigen werden. Da die Sowjetunion jedoch an der Gewährleistung des multilateralen Charakters der Bank interessiert ist, wird sie nicht veranlassen, dass die von ihr aufgenommenen Darlehen zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft den mit der Erhaltung der erforderlichen Vielfalt in der Geschäftstätigkeit der Bank und der vorsichtsbedingten Begrenzung ihres Engagements vereinbarten Betrag übersteigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Leiter der sowjetischen Delegation
Präsident der Staatsbank der UdSSR
Victor V. GERASHCHENKO

Bericht des Vorsitzenden zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) ist das Ergebnis einer Initiative des französischen Staatspräsidenten Mitterrand, die am 9. Dezember 1989 vom Europäischen Rat in Straßburg als positive Reaktion der Europäischen Gemeinschaft auf die dramatischen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa nachdrücklich unterstützt wurde.

Für die Gespräche zur Errichtung der Bank war von Anfang an eine Teilnahme weiterer Länder sowie der Länder Mittel- und Osteuropas ins Auge gefasst worden. Die ersten Sitzungen der möglichen Mitglieder fanden am 15. und 16. Januar 1990 in Paris statt; vertreten waren alle 24 Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Malta und Zypern, acht mittel- und osteuropäische Länder, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sowie die Europäische Investitionsbank. Auf den Sitzungen vom 8. bis 11. März 1990 kamen außerdem Vertreter Ägyptens, Israels, der Republik Korea, Liechtensteins und Marokkos sowie am 8. und 9. April auch Vertreter Mexikos hinzu. Die abschließenden Verhandlungen fanden am 20. Mai 1990 in Paris statt.

Im Verlauf der Gespräche über den Wortlaut des Übereinkommens der Bank gelangten die Delegierten zu der Auffassung, dass gewisse Formulierungen allgemeine Absprachen wiedergeben, die zwar schriftlich festzuhalten sind, die aber nicht für das Übereinkommen geeignet sind. Es wurde daher vereinbart, dass der Vorsitzende zur Zusammenfassung dieser Absprachen den vorliegenden Bericht ausarbeiten würde und dass dieser Bericht als Bezugsgrundlage für die künftige Auslegung des Übereinkommens Teil der für die Bank maßgeblichen Urkunden werden würde. Dies ist der Hintergrund für die nachstehenden Erläuterungen, die den überwiegenden Teil dieses Berichts ausmachen. Die feierliche Unterzeichnung des Übereinkommens fand am 29. Mai 1990 in Anwesenheit von Staatspräsident Mitterrand sowie zahlreichen Ministern aus den an der Bank teilnehmenden Ländern in Paris statt.

Erläuterungen

Artikel 2

1. Die Delegierten legten Wert darauf zu bekunden, dass der Tätigkeitsschwerpunkt der Bank in der Privatwirtschaft liegt, dass aber, da in den potentiellen Empfängerländern gegenwärtig nur wenig beziehungsweise gar keine Privatwirtschaft vorhanden ist, die Bank auch den staatlichen Sektor beim Übergang von der rein zentralen Planung zur Beseitigung der Monopole, Dezentralisierung oder Privatisierung und zu einem vom Wettbewerb geprägten wirtschaftlichen Umfeld unterstützen und die Empfängermitgliedländer bei der Durchführung von Struktur- und Wirtschaftsreformen nur durch die in Artikel 2 Absatz 1 Ziffern i bis viii beschriebenen Maßnahmen unterstützen wird.
2. In Absatz 1 Ziffer i stimmten die Delegierten darin überein, dass unter "sonstige interessierte Investoren" sowohl inländische als auch ausländische Investoren zu verstehen sind.
3. In Absatz 1 Ziffer iii gingen die Delegierten davon aus, dass der Begriff "Infrastruktur" auch die Ausbildung in Führungsaufgaben und technischen Fähigkeiten umfassen kann.
4. In Absatz 1 Ziffer vii vertraten die Delegierten in Erkenntnis der gravierenden Umweltprobleme in Mittel- und Osteuropa mit Nachdruck die Auffassung, dass bei der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank die Grundsätze einer ökologisch unbedenklichen Entwicklung zugrunde zu legen sind. Die Formulierung "gesamte Tätigkeiten" umfasst dabei nach dem Verständnis der Delegierten alle Tätigkeiten der Bank einschließlich der Gewährung technischer Hilfe und der gesamten besonderen Geschäftstätigkeit; die Bank soll also nicht etwa nur in der Lage sein, bestimmte Umweltvorhaben unmittelbar zu unterstützen.
5. In Absatz 2 hielten es die Delegierten für wesentlich, dass die Bank mit dem IWF und der Weltbankgruppe (einschließlich IFC und MIGA) "eng zusammenarbeitet", um die Vereinbarkeit ihrer Arbeit mit den Tätigkeiten dieser Organisationen zu gewährleisten und deren Erfahrung und Fachwissen zu nutzen sowie sicherzustellen, dass die Empfängermitgliedländer solide Wirtschaftsprogramme verfolgen.
6. Bei dem Zusatz, dass die Bank "mit allen ihren Mitgliedern" eng zusammenarbeiten solle, dachten die Delegierten insbesondere an die wichtige Rolle der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank.
7. Ebenfalls in Absatz 2 gingen die Delegierten auch davon aus, dass die Formulierung "sonstige damit in Beziehung stehende Gremien und alle öffentlichen oder privaten Stellen" auch Organisationen wie den Europarat (und insbesondere den Sozialen Entwicklungsfonds), die Internationale Investitionsbank, die Nordische Investitionsbank und die Wirtschaftskommission für Europa einschließt. Die Delegierten stellten fest, dass es der Bank nach Artikel 20 Absatz 1 Ziffer viii des Übereinkommens freisteht, Übereinkünfte über Zusammenarbeit mit solchen Organisationen zu schließen.

Artikel 3

1. Die Delegierten kamen überein, dass sowohl die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als auch die Europäische Investitionsbank (EIB) Mitglieder der Bank werden sollen, da ihrer Rolle von den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft, die den Gedanken der Bank als erste unterstützt hatten, große Bedeutung beigemessen wird. Ihre Mitgliedschaft soll jedoch weder ein Präzedenzfall für den Beitritt anderer Organisationen oder Banken werden, noch soll ihre Mitgliedschaft von ihnen selbst als Präzedenzfall für den Beitritt zu anderen Organisationen oder Banken benutzt werden.
2. Die Delegationen nahmen die von der EIB und ihren teilnehmenden Mitgliedern gegebene Bestätigung zur Kenntnis, dass die EIB ihrer Satzung nach rechtlich befugt ist, Kapitalanteile der Bank zu zeichnen.

Artikel 4

Wegen des überwiegend europäischen Charakters der Bank lag es nahe, ihr ursprüngliches genehmigtes Stammkapital in der europäischen Währungseinheit ECU auszudrücken. Die Delegierten gingen davon aus, dass der ECU den Dreh- und Angelpunkt des Europäischen Währungssystems bildet und unter Bezugnahme auf einen Korb von EG-Währungen festgelegt wird, deren Gewichtung von den Finanzministern der Europäischen Gemeinschaft alle fünf Jahre oder, falls sich das Gewicht einer dieser Währungen um 25 v.H. verändert hat, auf Antrag neu bestimmt wird.

Artikel 5

1. Nach Absatz 3 ist der Gouverneursrat verpflichtet, die Angemessenheit und Zusammensetzung des Stammkapitals der Bank mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Es kann dann entweder für oder gegen eine Erhöhung des Stammkapitals entschieden werden. In diesem Absatz sind die Bezugsrechte aller Mitglieder im Fall einer Kapitalerhöhung niedergelegt, wobei vorgesehen ist, dass keines der Mitglieder zur Zeichnung zusätzlicher Anteile verpflichtet ist. Diese Rechte sind in Artikel 56 Absatz 2 geschützt.
2. Absatz 4 sieht die Möglichkeit von Beschlüssen zur Erhöhung der Kapitalbeteiligung einzelner Mitglieder vor. Ist eine solche Erhöhung nicht ohne eine Erhöhung des gesamten Stammkapitals möglich, so kommen die Bezugsrechte und sonstigen Erfordernisse des Absatzes 3 zum Tragen.

Artikel 6

1. In Absatz 2 kamen die Delegierten überein, dass der Abruf der Schuldscheine anteilig aufgrund eines vom Direktorium festzulegenden Zeitplans zu erfolgen hat; dabei soll das Direktorium den Nettofinanzierungsbedarf auf der Grundlage der vergangenen Mittelbereitstellungen berücksichtigen.

2. In Absatz 3 kamen die Delegierten überein, dass die von jedem Mitglied getroffene ursprüngliche Entscheidung für ECU, US-Dollar oder japanische Yen für die Zahlung aller in Absatz 1 genannten Raten sowie für die Zahlungen aufgrund eines Abrufs auf das ursprüngliche Stammkapital gilt.

Artikel 8

In Bezug auf die Durchführung des Absatzes 3 dieses Artikels gingen die Delegierten davon aus, dass die in diesem Absatz vorgesehenen Verfahren und Abstimmungsmodalitäten für die Aussetzung und sonstige Änderung des Zugangs eines Mitglieds zu den Mitteln der Bank auch auf den umgekehrten Fall Anwendung finden, nämlich wenn der Zugang eines Mitglieds zu den Mitteln der Bank erneut geprüft wird, da das Mitglied wieder eine Politik verfolgt, die mit Artikel 1 vereinbar ist.

Artikel 11

1. In diesem Artikel wird festgelegt, in welcher Weise die Bank ihren Zweck und ihre Aufgaben zu erfüllen hat, auch im Zusammenhang mit länderübergreifenden Vorhaben. Bei der Beschreibung der für Finanzierung und Unterstützung durch die Bank in Frage kommenden Empfänger und der Festlegung der Grenzen für die Gewährung von Finanzierungsmitteln und Unterstützung zugunsten des staatlichen Sektors wird versucht, den unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Ländern Rechnung zu tragen.
2. Im Zusammenhang mit der in diesem Artikel enthaltenen Bezugnahme auf Privateigentum und private Kontrolle betonten die Delegierten, dass Kontrolle durch private Anleger bedeutet, dass diese tatsächlich in der Lage sind, die Beschlüsse und die Politik des Unternehmens zu bestimmen.
3. In Absatz 1 Ziffer v waren sich die Delegierten bewusst, dass der Infrastrukturbedarf der potentiellen Empfängerländer enorm ist, dass es aber für diese Zwecke bereits bilaterale und multilaterale Hilfsquellen gibt. Deshalb wurden die möglichen Tätigkeiten der Bank im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und Ausbau der Infrastruktur bewusst auf das beschränkt, was "für die Entwicklung einer Privatwirtschaft und den Übergang zur Marktwirtschaft erforderlich" ist.
4. Die Delegierten kamen überein, dass Absatz 1 Ziffer ii Buchstabe c dieses Artikels in Verbindung mit Artikel 13 Absatz vii zu lesen ist. Die Bank hat keine Emissionen zu übernehmen, wenn private Wertpapierbanken oder sonstige Unternehmen in der Lage sind, zu zumutbaren Bedingungen entsprechende Finanzierungsmittel, Dienstleistungen und Fazilitäten bereitzustellen.

Artikel 12

1. Mit diesem Artikel soll die finanzielle Solidität der Bank gestärkt werden.
2. Im Zusammenhang mit der Auslegung der Formulierung "der ausstehende Gesamtbetrag der ... Darlehen, Kapitalbeteiligungen und Garantien" in Absatz 1 stimmten die Delegierten darin überein, dass das Direktorium im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 dieses Artikels bei der Genehmigung aller derartigen Verpflichtungen Vorsicht walten lassen soll.

3. In Absatz 2 beabsichtigten die Delegierten, das Direktorium eine Regel über die höchstmögliche Beteiligung der Bank am Kapital eines Unternehmens festlegen zu lassen; diese Regel sollte jedoch für bestimmte Umstände, in denen dies wünschenswert oder notwendig erscheint, auch Ausnahmen vorsehen. Derartige Umstände können zum Beispiel dann vorliegen, wenn einer der Finanzierungspartner beschließt, seinen Anteil an dem betreffenden Grundkapital zu verringern.
4. In Absatz 3 ist die Formulierung “eingegangenen Kapitalbeteiligungen” nach dem Verständnis der Delegierten so auszulegen, dass später veräußerte Kapitalbeteiligungen dieser Art unter Zugrundelegung des beim Verkauf erzielten Wertes auszuschließen sind.

Artikel 13

1. Die Delegierten gingen davon aus, dass die in diesem Artikel festgelegten Geschäftsgrundsätze durch eine vom Direktorium verabschiedete detailliertere und umfassendere Erklärung zur Geschäftspolitik der Bank ergänzt werden wird. Diese Erklärung wird unter anderem klären, wie weit die Bank zu gehen hat, um sich zu vergewissern, dass die investierten Mittel effizient und wirtschaftlich eingesetzt werden und, sofern diese Mittel für den Kauf von Waren verwendet werden, dass diese Waren zu vernünftigen Bedingungen und auf günstigen Märkten beschafft werden; darüber hinaus wird diese Erklärung detaillierte Vorgaben für Auswahl, Beurteilung, Überwachung, Durchführung und nachträgliche Bewertung aller Vorhaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer, unternehmerischer, finanzieller und ökologischer Aspekte enthalten.
2. Die unter Ziffer (i) enthaltene Bestimmung, dass die Bank bei allen ihren Geschäften gesunde Bankgrundsätze anzuwenden hat, sollte für sämtliche Tätigkeiten der Bank einschließlich ihrer Finanzierungspolitik (zum Beispiel für die Behandlung von Kurs- und Zinsrisiken) und nicht für die in den übrigen Bestimmungen des Artikels aufgeführten Tätigkeiten gelten.
3. In Ziffer (ii) wurden die Modalitäten für die Kreditvergabe der Bank zugunsten von Programmen präzisiert durch die Maßgabe “Vorhaben, bei denen es sich entweder um Einzelvorhaben oder um Vorhaben im Rahmen bestimmter Investitionsprogramme handeln kann”; auf diese Weise sollte klargemacht werden, dass schnell abfließende Programmdarlehen hier nicht eingeschlossen sind.
4. In Ziffer (vii) beabsichtigten die Delegierten, die Bank nicht mit anderen Organisationen in Konkurrenz treten, sondern vielmehr die bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten ergänzen beziehungsweise erweitern zu lassen. Die Delegierten gingen ferner davon aus, dass “Finanzierungsmittel” und “Fazilitäten” weitgefasste Begriffe sind, die sämtliche Arten von Bankgeschäften einschließlich der Emissionsübernahme umfassen. Nach der Absicht der Delegierten ist diese Ziffer gegebenenfalls in Verbindung mit Ziffer xi zu lesen.

5. In Ziffer (x) erfasst der Begriff "Kapitalanlagen" nach dem Verständnis der Delegierten sowohl die Darlehen und Garantien der Bank als auch ihre Kapitalbeteiligungen. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung hielt man es für besser, keine Auflagen zur Bevorzugung einer bestimmten Kategorie oder bestimmter Kategorien von Käufern in das Übereinkommen aufzunehmen. Oft dürfte es die Bank bei den von ihr getätigten Kapitalanlagen jedoch für erforderlich halten, privaten Anlegern, Anlegern, mit denen sie in dem jeweiligen Unternehmen assoziiert ist, innerhalb einer vertretbaren Frist das Vorkaufsrecht für den Erwerb der Beteiligung der Bank einzuräumen. Außerdem sollte die Bank, wenn sie mehrere Möglichkeiten für den Verkauf einer Beteiligung zu ungefähr gleichen Bedingungen hat, bei ihrer Entscheidung der erwünschten Förderung der inländischen Kapitalmärkte Rechnung tragen.
6. In Ziffer (xii) vereinbarten die Delegierten ein vollkommen offenes (also nicht nur den Mitgliedern offenstehendes) Beschaffungsverfahren, gegebenenfalls auf der Grundlage internationaler Ausschreibungen, wobei diese Ausschreibungen im Einklang mit dem GATT-Übereinkommen über öffentliche Beschaffungen den Regeln des freien Wettbewerbs unterliegen sollten. Private Unternehmen, an deren Kapital die Bank beteiligt ist oder gegen die sie Schuldforderungen hat, können angehalten, aber nicht verpflichtet werden, internationale Ausschreibungen durchzuführen, um Waren oder Dienstleistungen wirtschaftlich und kostengünstig zu beziehen. Die Delegierten legten ebenfalls Wert darauf, weniger entwickelten Ländern, die nicht Mitglieder der Bank werden, zur Unterstützung ihres Entwicklungsprozesses die Möglichkeit zu geben, sich gleichberechtigt mit den Mitgliedern um Aufträge der Bank zu bewerben; durch diese besondere Geste soll ihnen ferner versichert werden, dass das Interesse der Geber an der neu geschaffenen Bank kein verringertes Interesse an ihren traditionellen Partnern in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit bedeutet.

Artikel 14

1. Nach Absatz 1 ist die Bank verpflichtet, bei der Festsetzung der Bedingungen für ihre Finanzierungsgeschäfte der erforderlichen Sicherung ihrer Einnahmen voll Rechnung zu tragen. Die Delegierten erwarteten, dass sich dadurch das Risiko vermeiden lässt, dass derartige Geschäfte in der Praxis mit den der Bank aus den eingezahlten Zeichnungen der Mitglieder zur Verfügung stehenden kostenfreien Mitteln subventioniert werden.
2. Der Wortlaut des Absatzes 2 dieses Artikels gibt der Bank einen gewissen Handlungsspielraum und gestattet es dem Direktorium, bei Entscheidungen über das Vorgehen bezüglich Garantien für Darlehen an staatseigene Unternehmen eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen.

- 3.** Bei Beschlüssen zu diesen Fragen hat das Direktorium zu bedenken, dass ein wesentliches Ziel der Bank darin besteht, die Entwicklung einer starken Privatwirtschaft in den anspruchsberechtigten Mitgliedländern zu bewirken. Um sicherzustellen, dass die privaten Unternehmer volle Verantwortung für ihre geschäftlichen Unternehmungen übernehmen, verzichtet das Direktorium in Anlehnung an die gegenwärtige Praxis der Internationalen Finanz-Corporation darauf, für Darlehen an private Unternehmen die Garantie einer Mitgliedsregierung zu verlangen. Es kann der Tatsache Rechnung tragen, dass ein staatseigenes Unternehmen wahrscheinlich rascher auf die Marktkräfte reagieren und eher den Übergang zur Marktwirtschaft vollziehen wird, wenn das betreffende Unternehmen sich hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Darlehen der Bank nicht auf eine staatliche Garantie verlassen kann. Nach Artikel 13 Ziffer (xi) hat die Bank auch die Möglichkeit, bei Verzicht auf die Garantie einer Mitgliedsregierung als Ausgleich für kommerzielle oder sonstige Risiken entsprechende Darlehnsbedingungen festzusetzen.
- 4.** Wenn die Bank von einem staatseigenen Unternehmen aber doch eine Garantie des Mitgliedlands (d.h. eine Garantie des Mitglieds beziehungsweise einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung) verlangt, so gilt das jeweilige Darlehen im Sinne des Artikels 11 Absatz 3 als dem staatlichen Sektor gewährt, es sei denn, das staatseigene Unternehmen befindet sich im Übergang in Privateigentum und unter privater Kontrolle. Ein in Privateigentum und unter private Kontrolle überführtes, ehemals staatseigenes Unternehmen gilt als privates Unternehmen; für neue Darlehen an das betreffende Unternehmen verlangt die Bank keine Garantien des Mitgliedlands.

Artikel 17

Die Delegierten legten keine Bestimmungen bezüglich etwaiger Verluste bei der besonderen Geschäftstätigkeit fest. Sie erwarteten, dass die Bank in der Vereinbarung über die Verwendung der Sonderfonds mit den jeweiligen Geldgebern spezielle Absprachen treffen wird, um die Trennung der verschiedenen Mittelkategorien gemäß Artikel 10 Absatz 2 zu gewährleisten.

Artikel 18

Die Delegierten gingen davon aus, dass von der Bank entgegengenommene Sonderfonds im Sinne der Bestimmungen über Vorrechte und Immunitäten als Vermögenswerte der Bank gelten. Die Delegierten sahen vor, dass jeder Sonderfonds getrennt verwendet und ausgewiesen wird; dies wurde jedoch nicht im einzelnen festgelegt, da es sich um eine Angelegenheit handelt, die vom jeweiligen Geldgeber in Absprache mit der Bank zu regeln ist.

Artikel 20

1. Als sie der Bank in diesem Artikel die allgemeine Befugnis übertrugen, die Emission von Wertpapieren zu übernehmen, dachten die Delegierten an die Möglichkeit, dass die Bank bei Bedarf und gegen Provision einen vereinbarten Teil der bei der Emission von Aktien oder Wertpapieren durch ein öffentliches oder privates Unternehmen unverkauft gebliebenen Aktien und Wertpapiere auf eigene Rechnung übernimmt. Falls die Emission ein voller Erfolg ist, müssen die Aktien beziehungsweise Wertpapiere nicht von der Bank übernommen werden. Falls jedoch ein Teil davon unverkauft bleibt und die Übernahmeverpflichtung der Bank geltend gemacht wird, werden die jeweiligen Aktien und Wertpapiere Teil des Gesamtengagements der Bank in dem betreffenden Land und unterliegen den jeweiligen Obergrenzen.
2. Die Delegierten kamen überein, dass die Übernahme von Emissionen angesichts der damit verbundenen finanziellen Risiken lediglich einen kleinen Teil der Tätigkeiten der Bank ausmachen sollte, dass die Bank nur im Bedarfsfall Emissionen übernehmen sollte, um Marktlücken zu schließen, und dass die allgemeine Befugnis zur Übernahme von Emissionen vorbehaltlich der Bestimmungen über die Emissionsübernahme in den Artikeln 11 und 13 gelten sollte.
3. In Absatz 1 Ziffer iii hatten die Delegierten nicht die Absicht, die Bank daran zu hindern, Wertpapiere, in denen sie Mittel angelegt hat, direkt zu plazieren oder auf andere Weise unterzubringen, falls es für diese Wertpapiere keinen angemessenen Sekundärmarkt gibt.
4. Die Delegierten kamen überein, dass von der unter Ziffer iv festgelegten Befugnis, Wertpapiere zu garantieren, in denen die Bank Mittel angelegt hat, nicht Gebrauch gemacht werden sollte im Fall von Wertpapieren, welche die Bank als Teil ihrer liquiden Anlagen erworben hat.

Artikel 24

Die Delegierten kamen überein, dass die Bank in Bezug auf jede Direktorenstelle die Kosten der Bezüge von höchstens vier vollzeitlich in Angelegenheiten der Bank tätigen Mitarbeitern trägt.

Artikel 26

1. In Absatz 2 hofften die Delegierten, dass die Direktoren soweit möglich auch umfassende und ausgewogene Kenntnisse über Mittel- und Osteuropa besitzen werden, um sachkundig zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben der Bank nach den Artikeln 1 und 2 beitragen und ihre Pflichten nach Artikel 8 Absatz 3 voll erfüllen zu können.

2. Die Delegierten erkannten an, dass es für die ursprünglichen Mitgliedsländer aus den in Anlage A aufgeführten Empfängerländern wichtig ist, mindestens vier Direktoren für diese Gruppe zu haben, so dass jedes derartige Land entweder über einen eigenen Direktor oder über einen eigenen Stellvertreter verfügt, falls die Länderliste geändert wird. Die Delegierten kamen überein, dass der Gouverneursrat bei Beschlüssen, die Zahl der Mitglieder des Direktoriums zu erhöhen oder zu verringern oder seine Zusammensetzung zu ändern, um Änderungen in der Zahl der Mitglieder der Bank Rechnung zu tragen, wie dies in Absatz 3 vorgesehen ist, diesen Wunsch berücksichtigen sollte.
3. Die Delegierten kamen überein, dass die Direktoren und deren Stellvertreter am Sitz der Bank ansässig sein sollten.

Artikel 28

In Bezug auf Absatz 3 bemerkten die Delegierten, dass es bei anderen internationalen Finanzierungsinstitutionen üblich ist, einem voraussichtlichen Darlehnsnehmer keine besondere Vertretung beim Direktorium einzuräumen.

Artikel 29

1. Die Delegationen beabsichtigten, dass Mitglieder, deren Zahlungen einschließlich des Abrufs von Schuldscheinen nicht den vollen Betrag decken, der aufgrund ihrer eingezahlten Kapitalanteile zu den betreffenden Terminen an die Bank fällig ist, den entsprechenden Hundertsatz ihrer Stimmenzahl verlieren, bis der Fehlbetrag beglichen ist.
2. In Absatz 3 bestand die Absicht, Direktoren, die mehrere Mitglieder vertreten, eine getrennte Abgabe der Stimmen zu gestatten, ohne dies zur Pflicht zu machen.
3. Die Delegierten beabsichtigten, dass bei Uneinigkeit darüber, ob bestimmte Fragen die "allgemeine Politik" betreffen, die Beschlüsse des Direktoriums auf der Grundlage eines Gutachtens des Rechtsberaters gefasst werden. Im allgemeinen betreffen Beschlüsse über einzelne Geschäftsvorgänge keine solchen Fragen; unter "Fragen der allgemeinen Politik" fallen aber unter anderem der Haushalt, das jährliche Geschäftsprogramm, die Kreditaufnahmepolitik einschließlich der Höchstgrenzen der Kreditaufnahme, die Zinspolitik, die Politik bezüglich der Behandlung von Kursrisiken, den Abruf von Schuldscheinen, die Politik bezüglich der Übernahme von Emissionen und der organisatorische Aufbau der Bank.

Artikel 30

Nach Absicht der Delegierten sollen Männer und Frauen im Einstellungsverfahren wie auch im Hinblick auf Dienstbedingungen, Ausbildung, Beförderung und Karriere ganz allgemein gleiche Chancen erhalten.

Artikel 35

1. Die Delegierten kamen überein, dass keine Bestimmung über die Arbeitssprachen im Übereinkommen erforderlich ist. Das Schreiben des Vorsitzenden der Konferenz an alle Delegierten (liegt diesem Bericht bei) gibt die Auffassung der Delegierten bezüglich der Arbeitssprachen wider.
2. Die Delegierten waren sich bewusst, dass zunächst wohl wenig über den Einfluss der Bank auf die Umwelt zu berichten sein wird und die Form der ersten Jahresberichte zu diesem Thema sich möglicherweise von späteren Fassungen stark unterscheiden wird.

Artikel 36

Die Delegierten waren der Ansicht, dass hinter Absatz 2 der Grundsatz steht, dass die Barausschüttungen genau im Verhältnis der aufgrund ihrer eingezahlten Anteile von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Barzahlungen und der abgerufenen Schuldscheine zu erfolgen haben.

Artikel 39

Bei Absatz 2 gingen die Delegierten davon aus, dass alle potentiellen neuen Mitglieder beim Beitritt Stammkapitalanteile zum Nennwert, d.h. ohne Berücksichtigung der angesammelten Rücklagen, zeichnen werden. Die Delegierten waren daher besorgt, dass diejenigen, die die Bank später aus irgendeinem Grund verlassen, dadurch ungebührlich Nutzen erzielen oder gar einen finanziellen Anreiz für den Austritt haben könnten, falls der Buchwert ihrer Anteile seit ihrem ursprünglichen Erwerb stark gestiegen ist. Durch den Wortlaut dieses Absatzes sollte deshalb sichergestellt werden, dass die Mitglieder nicht mehr zurückbekommen sollten, als sie eingezahlt hatten. Die Bezugnahme auf den "Buchwert" gestattet gegebenenfalls Änderungen im Finanzausweis der Bank entsprechend den gegenwärtigen und aufgelaufenen Verlusten.

Artikel 46

Die Delegierten stellten fest, dass dieser Artikel nahezu identisch ist mit Artikel VII Abschnitt 3 des Gründungsabkommens der Weltbank. Sie hofften, dass die Gerichte sich bei der Auslegung dieses Artikels auf die im Zusammenhang mit dem Weltbank-Abkommen bereits vorhandene Rechtsprechung stützen werden.

Artikel 52

Die Delegierten akzeptierten Artikel 52 Absatz 2 im Lichte der zu diesem Zeitpunkt für die Geschäftstätigkeit der Bank in Betracht gezogenen Standorte.

Artikel 51 und 55

Diese Artikel wurden auf ausdrücklichen Wunsch vieler Delegierter so abgefasst, dass sie neueren internationalen Auffassungen und Gepflogenheiten entsprechen.

Artikel 53

1. Bezüglich Artikel 53 Absätze 1, 2 und 3 gingen die Delegierten übereinstimmend davon aus, dass die Mitglieder in der Frage, ob eine Tätigkeit der Bank “amtlich” ist oder ob der Erwerb bestimmter Waren oder Dienstleistungen für die “amtlichen” Tätigkeiten der Bank “notwendig” ist, größte Rücksicht auf die Bank nehmen werden, d.h. dass ein ordnungsgemäß genehmigter Kauf von Waren als für die “amtlichen” Tätigkeiten der Bank “notwendig” anzunehmen ist. Darüber hinaus stimmten die Delegierten überein, dass Absatz 2 im Lichte der für internationale Organisationen mit ähnlichen Bestimmungen geltenden nationalen Gepflogenheiten auszulegen ist.
2. Es wurde festgehalten, dass Artikel 53 nicht so auszulegen ist, als hindere er ein Mitglied daran, eine Befreiung von der Besteuerung zu gewähren, die größer ist als in diesem Artikel vorgesehen.
3. Die Delegierten waren einvernehmlich der Auffassung, dass der Begriff “Abgaben” in Absatz 2 Zölle nicht mit einschließt, während sie bei “Einfuhrabgaben” und “Ausfuhrabgaben” in Absatz 3 eingeschlossen sind.
4. In Bezug auf Absatz 6 gingen die Delegierten davon aus, dass die hier genannte “interne effektive Steuer” keine Steuer in dem Sinne ist, wie der Begriff gewöhnlich in Steuerabkommen und in der nationalen Steuerpraxis verwendet wird, und auch keine Steuer ist, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erhoben wird. Ferner gingen sie davon aus, dass die Beschäftigungsverträge der Bank Bestimmungen bezüglich der “internen effektiven Steuer” enthalten werden.
5. In Bezug auf die Absätze 6 und 7 stimmten die Delegierten darin überein, dass die Bank die betreffenden Mitglieder entsprechend den mit ihnen getroffenen Vereinbarungen regelmäßig über die Höhe der den Direktoren, Stellvertretern, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge unterrichten wird, um es ihnen zu ermöglichen, diese Gehälter und sonstigen Bezüge zu besteuern (Absatz 7) beziehungsweise das Einkommen aus anderen Quellen als den befreiten Gehältern und sonstigen Bezügen ordnungsgemäß zu besteuern (Absatz 6).
6. Die Delegierten nahmen zur Kenntnis, dass manche Mitglieder großen Wert auf das Recht legen, das von ihnen als leitende oder sonstige Bedienstete der Bank tätigen Bürgern erzielte Einkommen zu besteuern. Die Bestimmungen des Artikels 53 Absätze 6 und 7 verwehren es diesen Mitgliedern nicht, im Einklang mit dem Völkerrecht entsprechende Vorbehalte anzumelden.

Artikel 60 und 61

Nach Absicht der Delegierten sind diese Artikel in Verbindung mit Artikel 3 zu lesen. Voraussichtliche Mitglieder, die das Übereinkommen bis zu dem in Artikel 60 angegebenen Zeitpunkt unterzeichnen und die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden bis zu dem in Artikel 61 Absatz 1 oder Absatz 2 angegebenen Zeitpunkt hinterlegen, werden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und sind unter anderem berechtigt, die ihnen in Anlage A zugewiesenen Kapitalanteile zu zeichnen. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft voraussichtlicher Mitglieder, die das Übereinkommen nach dem in Artikel 60 angegebenen Zeitpunkt unterzeichnen und/oder ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden nach dem in Artikel 61 Absatz 1 oder 2 angegebenen Zeitpunkt hinterlegen, werden von der Bank im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 festgelegt. Hinsichtlich der Erstzeichnungen dieser Mitglieder ist Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 zu lesen.

Artikel 62

Die Delegierten beabsichtigten, unmittelbar nach Annahme des Übereinkommens durch die Delegationsleiter Gespräche über die Möglichkeit von Übergangsregelungen aufzunehmen, so dass die Geschäftstätigkeit der Bank so bald wie möglich nach Inkrafttreten des Übereinkommens beginnen kann.

Schreiben des Vorsitzenden der Konferenz an alle Delegationen

Während unserer Gespräche über die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung haben wir vereinbart, der üblichen Praxis folgend die Arbeitssprachen in dem Übereinkommen zur Errichtung der Bank nicht zu erwähnen. In diesem Schreiben soll daher das von uns erzielte Einverständnis festgehalten werden, wonach die im Geschehen-Vermerk genannten vier Sprachen des verbindlichen Wortlauts des Übereinkommens die Arbeitssprachen der Bank sein sollen, die von der Bank entsprechend ihren laufenden Erfordernissen und im Sinne von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit verwendet werden.

Satzung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Diese Satzung wird auf der Ermächtigungsgrundlage des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (nachfolgend als "Übereinkommen" bezeichnet) verabschiedet und ist zu dessen Ergänzung bestimmt; sie ist entsprechend auszulegen.

Soweit die Bestimmungen dieser Satzung mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar sind, haben die Bestimmungen des Übereinkommens Vorrang. Soweit diese Satzung mit gemäß dem Übereinkommen erlassenen Regeln und Vorschriften unvereinbar ist, hat die Satzung Vorrang.

Abschnitt 1: Sitz und Geschäftsstellen der Bank

- a) Der Sitz der Bank befindet sich in London.
- b) Das Direktorium kann die Errichtung von Niederlassungen oder Zweigstellen der Bank an jedem Ort in den Hoheitsgebieten der Mitglieder genehmigen, soweit dies zur Erleichterung einer effizienten Führung der Geschäfte der Bank erforderlich ist.

Abschnitt 2: Geschäftsordnung - Gouverneursrat

Alle vor dem Gouverneursrat verhandelten Angelegenheiten unterliegen der Geschäftsordnung des Gouverneursrates.

Abschnitt 3: Dienstbedingungen - Gouverneursrat

Gouverneure und ihre Stellvertreter haben ihre Aufgaben ohne Vergütung seitens der Bank zu erfüllen. Die ihnen anlässlich der Teilnahme an Tagungen des Gouverneursrates entstehenden Auslagen werden von der Bank nicht bezahlt.

Abschnitt 4: Dienstbedingungen - Direktoren

- A) **Dienst**
 - a) Jeder Direktor und sein Stellvertreter widmen den Tätigkeiten der Bank soviel Zeit und Aufmerksamkeit, wie es die Interessen der Institution erfordern, und entweder der eine oder der andere steht normalerweise am Sitz der Bank zur Verfügung.
 - b) Falls ein Direktor beabsichtigt, nicht vollzeitlich als Direktor der Bank tätig zu sein, legt er so bald wie möglich nach Amtsantritt und je nach Notwendigkeit von Zeit zu Zeit in Absprache mit dem Präsidenten fest, wieviel Zeit er und sein Stellvertreter den Geschäften der Bank widmen wird.

- c) Soweit ein Direktor oder sein Stellvertreter aus gesundheitlichen oder ähnlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Geschäfte der Bank wahrzunehmen, kann der Direktor einen Stellvertreter auf Zeit an seiner Stelle benennen. Der Stellvertreter auf Zeit erhält in dieser Eigenschaft für seine Dienste kein Gehalt und keine Auslagenentschädigung.

B) Vergütung

- a) Für jedes Direktorenamt trägt die Bank die Kosten der Vergütung für vier beliebige Personen. Soweit sich ein Direktorenamt entscheidet, dass sein Direktor und dessen Stellvertreter zu diesen vier Personen gehören sollen, erhalten diese eine vom Gouverneursrat von Zeit zu Zeit festgelegte Vergütung in Jahresbeträgen für die der Bank geleistete Dienstzeit. Die festgelegte Vergütung besteht fort, bis sie vom Gouverneursrat abgeändert wird. Diese Vergütung wird gemäß den vom Direktorium von Zeit zu Zeit genehmigten Bestimmungen anteilig aufgeteilt entsprechend der Zeit, die der Direktor oder Stellvertreter im Dienste der Bank aufwendet und die durch zur Feststellung der genauen Dienstzeiten für die Bank erforderlichen detaillierten Bescheinigungen nachgewiesen wird. Die Vergütung wird im Einklang mit dem festgelegten Verfahren der Bank ausgezahlt.
- b) In London ansässige vollzeitlich tätige Direktoren können an den für das Bankpersonal eingerichteten Krankenversicherungs-, Renten-, Ruhestands- und sonstigen Leistungen teilhaben. Direktoren und Stellvertreter, die nicht vollzeitlich tätig oder nicht in London ansässig sind, haben an denjenigen Krankenversicherungs-, Renten-, Ruhestands- und sonstigen Leistungen teil, die mit dem Präsidenten im Einzelfall vereinbart werden, um sicherzustellen, dass die diesen Direktoren und Stellvertretern zur Verfügung stehenden Leistungen bei gebührender Berücksichtigung der Zeit, die der Direktor oder sein Stellvertreter den Geschäften der Bank widmen wird, angemessen sind.

C) Auslagen (Reisen und Beurlaubung)

- a) Das Direktorium kann geeignete Vorkehrungen treffen, wonach
 - i) jeder Direktor und stellvertretende Direktor Anspruch auf eine angemessene Zulage für Aufwendungen hat, die ihm nach Auffassung der Bank anlässlich von im Einvernehmen mit dem Direktorium unternommenen amtlichen Reisen in das von ihm vertretene Land oder Länder oder auf sonstigen Dienstreisen entstehen, zu denen der Präsident im Auftrage der Bank auffordert;
 - ii) jeder in London ansässige vollzeitlich tätige Direktor und stellvertretende Direktor nach Ablauf von zwei (2) Jahren ununterbrochenen vollzeitlichen Dienstes in einer oder beiden Eigenschaften Anspruch auf eine angemessene Zulage für Auslagen hat, die ihm bei der Beförderung seiner selbst und seiner unmittelbaren Familienangehörigen bei der Vornahme einer Hin- und Rückreise als Jahresurlaub in das Land, dessen Staatsangehöriger er ist, entstehen, vorausgesetzt, dass im Falle eines Direktors sich dieser zum Zeitpunkt des Beginns der Reise in einem Dienstverhältnis

befindet, das nicht vor sechs (6) Monaten danach abläuft, und dass im Falle eines stellvertretenden Direktors sich dieser zum Zeitpunkt des Beginns der Reise in einem Dienstverhältnis tätig ist, das selbst bei einem Direktorenwechsel voraussichtlich nicht vor sechs (6) Monaten danach abläuft.

- b)** Ein Direktor oder stellvertretender Direktor, der von der Bank Erstattung oder Entschädigung für Auslagen beantragt, die ihm bei der Erfüllung eines Auftrages für die Bank entstanden sind, hat in seinen Antrag eine Erklärung des Sinnes aufzunehmen, dass er von keiner anderen Seite Erstattung oder Entschädigung für diese Auslagen erhalten hat noch erhalten wird.
- c)** Ein Direktor oder stellvertretender Direktor hat entsprechend den von der Bank festgelegten Leitlinien Anspruch auf die Erstattung von angemessenen Auslagen, die ihm nach Auffassung der Bank in Zusammenhang mit Amtsgeschäften der Bank entstanden sind.
- d)** Der Begriff "vollzeitlich" erhält die Bedeutung vollzeitlicher Dienst für die Bank, abgesehen von den in lit. (a) dieses Unterabschnittes geregelten Abwesenheiten und gelegentlicher sonstiger Abwesenheit vom Sitz der Bank. Die in C (a) (i) oben erwähnte "angemessene Zulage" umfasst angemessene Reise- und Beförderungskosten und basiert auf von der Bank festgelegten Grundsätzen und Obergrenzen.
- e)** Im Interesse der Bank können in Einzelfällen durch Entscheidung des Direktoriums sonstige angebrachte, im Einklang mit der Satzung und deren Zwecke stehende Absprachen getroffen werden.

D) Bürodienste

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Unterabschnitt B dieses Abschnittes stellt die Bank die zur Erfüllung der Aufgaben der Direktoren und deren Stellvertreter erforderlichen Bürosekretär- und sonstigen Personaldienste, Büroräume und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung.

Abschnitt 5: Dienstbedingungen - Präsident

Gehalt, alle sonstigen Vergütungsregelungen und alle Zulagen des Präsidenten werden vom Gouverneursrat auf Empfehlung des Direktoriums bestimmt und in seinen Dienstvertrag aufgenommen. Der Präsident kann an den für das Bankpersonal eingerichteten Krankenversicherungs-, Renten-, Ruhestands- und sonstigen Regelungen teilhaben.

Abschnitt 6: Dienstbedingungen - Vizepräsident(en)

Gehalt, alle sonstigen Vergütungsregelungen, alle Zulagen, die Amtsdauer, die Vollmacht und die Aufgaben des/der Vizepräsidenten werden vom Direktorium bestimmt und in seinen/ihre Dienstvertrag/Dienstverträge aufgenommen. Der/die Vizepräsident(en) kann/können an den für das Bankpersonal eingerichteten Krankenversicherungs-, Renten-, Ruhestands- und sonstigen Regelungen teilhaben.

Abschnitt 7: Verhaltenskodex

Auf seiner Eröffnungssitzung verabschiedet der Gouverneursrat einen Verhaltenskodex bezüglich unter anderem persönlicher Anlagebestände und -geschäfte, der vom Gouverneursrat von Zeit zu Zeit überarbeitet werden kann und der für alle Direktoren, deren Stellvertreter und Stellvertreter auf Zeit, den Präsidenten, den/die Vizepräsidenten sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank verbindlich ist.

Abschnitt 8: Übertragung von Befugnissen

- a) Das Direktorium ist vom Gouverneursrat ermächtigt, alle Befugnisse der Bank, mit Ausnahme der durch Artikel 24 Absatz 2 und andere Bestimmungen des Übereinkommens ausdrücklich dem Gouverneursrat vorbehaltenen Befugnisse, vorbehaltlich dieser Satzung auszuüben. Das Direktorium unterlässt alle Maßnahmen gemäß den ihm vom Gouverneursrat übertragenen Befugnissen, die mit vom Gouverneursrat ergriffenen Maßnahmen unvereinbar sind.
- b) Der Präsident führt nach Weisung des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Bank. Das Direktorium legt Bedingungen (einschließlich Regelung der Berichterstattung), Verfahren und Schwellen fest, nach deren Maßgabe der Präsident dem Direktorium verschiedene Arten von Angelegenheiten im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens zur Beratung vorlegen kann.

Abschnitt 9: Besondere Vertretung von Mitgliedern auf Sitzungen des Direktoriums

Soweit das Direktorium über eine Frage zu beraten hat, die in besonderem Maße ein Mitglied berührt, das keinen Direktor oder stellvertretenden Direktor der eigenen Staatsangehörigkeit stellt, wird das Mitglied mit Hilfe eines schnellen Kommunikationsmittels unverzüglich über den für die Beratung festgesetzten Termin unterrichtet und ist berechtigt, einen Vertreter in die Sitzung zu entsenden. Das Direktorium unterlässt alle endgültigen Maßnahmen, noch wird dem Gouverneursrat eine das Mitglied berührende Frage vorgelegt, solange dem Mitglied nicht angemessene Gelegenheit gegeben wurde, auf einer Sitzung des Direktoriums, die dem Mitglied angemessen angekündigt wurde, seine Auffassung vorzutragen und angehört zu werden. Ein Mitglied kann nach seiner Wahl auf diese Bestimmung verzichten.

Abschnitt 10: Verwaiste Direktorenämter

- a) Soweit ein neuer Direktor gewählt werden muss, weil im Sinne von Artikel 26 Absatz 5 des Übereinkommens ein Amt verwaist, notifiziert der Präsident den Mitgliedern, die den bisherigen Direktor gewählt haben, die Verwaistung des Amtes. Der Präsident kann eine Tagung der Gouverneure dieser Länder zu dem alleinigen Zweck der Wahl eines neuen Direktors einberufen; oder er kann zur Benennung von Kandidaten auffordern und die Wahl mit Hilfe eines beliebigen schnellen Kommunikationsmittels durchführen. Nach Maßgabe der in Anlage B des Übereinkommens niedergelegten Grundsätze werden aufeinanderfolgende Wahlgänge abgehalten, bis einer der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der niedrigsten Anzahl der Stimmen für den nächsten Wahlgang aus.
- b) Ist ein neuer Direktor gewählt, verbleibt der Stellvertreter des bisherigen Direktors solange im Amt, bis er wiederernannt oder ein Nachfolger ernannt wird.

Abschnitt 11: Bericht des Direktoriums

Auf jeder Jahrestagung des Gouverneursrates legt das Direktorium einen Jahresbericht über die Geschäfte und die unternehmenspolitischen Grundsätze der Bank vor, einschließlich eines getrennten Berichtes über die Tätigkeiten von gemäß Artikel 18 des Übereinkommens eingerichteten oder übernommenen Sonderfonds der Bank.

Abschnitt 12: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres, es sei denn, das Übereinkommen tritt später als am 1. Januar in Kraft, in welchem Falle das Geschäftsjahr am Tage des Inkrafttretens beginnt und am 31. Dezember des gleichen Jahres endet.

Abschnitt 13: Buchprüfungen und Haushaltsplan

- a) Die Bücher der Bank sind nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchhaltung mindestens einmal im Jahr von externen unabhängigen Abschlussprüfern von internationalem Ruf, die vom Direktorium auf der Grundlage eines Vorschlages des Präsidenten ausgewählt werden, zu prüfen, und auf der Grundlage dieser Prüfung legt das Direktorium dem Gouverneursrat auf dessen Jahrestagung einen Kontenabschluss, einschließlich einer allgemeinen Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung, vor. Über die Tätigkeiten von Sonderfonds wird ein getrennter Geschäftsbericht vorgelegt.

- b) Der Präsident stellt einen jährlichen Haushaltsplan für die Verwaltung auf, der dem Direktorium zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Haushaltsplan wird in der genehmigten Fassung dem Gouverneursrat auf dessen nächster Jahrestagung vorgelegt. Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmung legt der Präsident dem Direktorium spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Eröffnungssitzung des Gouverneursrates den Haushaltsplan für die Verwaltung der Bank für das erste Geschäftsjahr ihrer Tätigkeit zur Genehmigung vor.

Abschnitt 14: Antrag auf Mitgliedschaft der Bank

Sofern das Direktorium dem Gouverneursrat einen Antrag zusammen mit einer Empfehlung vorlegt, das Antragsland zur Mitgliedschaft zuzulassen, empfiehlt das Direktorium, unter anderem im Anschluss an einen Bericht, in Absprache mit dem Antragsland durch den Präsidenten dem Gouverneursrat die Anzahl der zu zeichnenden Anteile am Grundkapital sowie alle sonstigen Auflagen, die der Gouverneursrat nach Auffassung des Direktoriums aufzuerlegen wünschen mag.

Abschnitt 15: Suspendierung eines Mitgliedes

Ehe ein Mitglied von der Mitgliedschaft der Bank suspendiert wird, ist die Angelegenheit vom Direktorium unter anderem im Anschluss an einen Vorschlag des Präsidenten zu beraten. Der Präsident unterrichtet das Mitglied rechtzeitig im voraus über die Beschwerde gegen das Mitglied und gewährt ihm eine angemessene Frist, seine Argumente mündlich und schriftlich zu erläutern. Das Direktorium empfiehlt dem Gouverneursrat, welche Maßnahmen es für angebracht hält. Dem Mitglied wird die Empfehlung und der Termin notifiziert, an dem die Angelegenheit vom Gouverneursrat beraten werden soll. Hierbei wird ihm eine angemessene Frist gewährt, vor dem Gouverneursrat seine Argumente mündlich und schriftlich vorzutragen. Ein Mitglied kann auf dieses Recht verzichten.

Abschnitt 16: Satzungsänderung

Der Gouverneursrat kann diese Satzung auf jeder Sitzung oder durch Abstimmung ohne Tagung gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 10 der Geschäftsordnung des Gouverneursrates ändern.

Geschäftsordnung des Gouverneursrates der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen

- a) "Gouverneur" umfasst, abgesehen in den Fällen, in denen der Gouverneur als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender einer Jahrestagung gemäß Abschnitt 6 handelt, den Stellvertreter oder einen Stellvertreter auf Zeit, soweit ein solcher Stellvertreter für einen Gouverneur handelt.
- b) "Rat" bezeichnet den Gouverneursrat.
- c) "Direktor" umfasst, falls nichts Gegenteiliges bestimmt ist, den stellvertretenden Direktor, soweit ein solcher Stellvertreter für den Direktor handelt.
- d) "Präsident" bezeichnet den Präsidenten der Bank oder einen Vizepräsidenten, soweit dieser an Stelle des Präsidenten handelt.
- e) "Übereinkommen" bezeichnet das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.
- f) "Satzung" bezeichnet die Satzung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.
- g) "Tagesordnung" bezeichnet die Liste der auf einer Sitzung zu beratenden Punkte.
- h) "Mitglied" bedeutet ein Mitglied der Bank.
- i) "Sekretär" bedeutet der Generalsekretär der Bank oder ein Bediensteter, der vom Präsidenten bestimmt wird, bei Abwesenheit des Generalsekretärs zu amtieren.

Abschnitt 2: Versammlungen

- a) Der Rat hält an einem von ihm bestimmten Termin und Ort eine Jahrestagung ab; dies jedoch mit der Maßgabe, dass das Direktorium Termin und Ort einer solchen Jahrestagung ändern kann, falls besondere Umstände oder Gründe eintreten, die eine solche Vorgehensweise rechtfertigen.
- b) Der Rat kann darüber hinaus außerordentliche Tagungen abhalten, wenn er dies beschließt oder wenn das Direktorium gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Übereinkommens diese anberaumt.

- c)** Der Sekretär notifiziert den Mitgliedern mit Hilfe des schnellstmöglichen Kommunikationsmittels, das zumutbar zur Verfügung steht, Termin und Ort jeder Tagung des Rates. Diese Notifikation ist mindestens fünfundvierzig (45) Tage vor dem Termin einer Jahrestagung und dreißig (30) Tage vor dem Termin einer außerordentlichen Tagung zu versenden. In dringenden Fällen reicht eine Notifikation per Fernschreiben, Fax oder einem sonstigen schnellen Kommunikationsmittel zehn (10) Tage vor dem für die Tagung festgesetzten Termin aus.
- d)** Der Gouverneursrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung zwei Drittel der Gouverneure anwesend sind und diese Mehrheit mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt. Eine Sitzung des Gouverneursrates, auf der keine Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit gegeben ist, kann mit der Mehrheit der anwesenden Gouverneure vertagt werden. Eine Sitzung des Gouverneursrates, auf der keine Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit gegeben ist, kann durch Entscheidung der Mehrheit der anwesenden Gouverneure höchstens zwei (2) Tage lang von einem auf den anderen Tag verschoben werden. Für eine solche verschobene Sitzung braucht keine Einladung zu erfolgen.
- e)** Der Rat kann die Unterbrechung einer Sitzung und die Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt anordnen.
- f)** Soweit der Rat keine gegenteiligen besonderen Weisungen erteilt, ist der Präsident gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rates und in Zusammenarbeit mit dem Gastland mit den Vorkehrungen zur Abhaltung von Tagungen des Rates betraut.

Abschnitt 3: Teilnahme an Versammlungen

- a)** Die Direktoren und ihre Stellvertreter können allen Sitzungen des Rates beiwohnen und sich daran beteiligen. Ein Direktor und sein Stellvertreter sind jedoch nicht stimmberechtigt, es sei denn, er ist als Stellvertreter auf Zeit eines Gouverneurs stimmberechtigt.
- b)** Der Vorsitzende des Rates kann in Absprache mit dem Direktorium Beobachter einladen, einer Sitzung des Rates beizuwohnen.

Abschnitt 4: Tagesordnung für Versammlungen des Rates

- a)** Nach Weisung des Direktoriums stellt der Präsident für jede Tagung des Gouverneursrates eine Tagesordnung auf und übermittelt diese den Mitgliedern zusammen mit oder im voraus zu der Einladung zu der Tagung.
- b)** Auf die Tagesordnung einer Tagung von Gouverneuren können von jedem Gouverneur zusätzliche Themen gesetzt werden, sofern er dies dem Präsidenten mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Termin einer Tagung mitteilt. Der Präsident gibt diese zusätzlichen Punkte in einer ergänzenden Liste bekannt, die den Mitgliedern innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der von dem Gouverneur erfolgten Mitteilung zu übermitteln ist.

- c) Der Vorsitzende des Rates legt die Tagesordnung sowie die ergänzende Liste dem Rat auf der ersten Arbeitssitzung einer Tagung zur Genehmigung vor.
- d) Bei Einberufung einer außerordentlichen Tagung ist die Tagesordnung auf die von dem Präsidenten mitgeteilten Punkte beschränkt.
- e) Im Verlaufe einer Tagung des Rates kann der Rat Tagesordnungspunkte abändern, hinzufügen oder streichen.
- f) In außergewöhnlichen Fällen kann der Präsident nach Weisung des Direktoriums jederzeit zusätzliche Punkte in den Tagesordnungsentwurf für eine Tagung des Gouverneursrates aufnehmen. Der Präsident notifiziert jedem Gouverneur so schnell wie möglich diese zusätzlichen Punkte.

Abschnitt 5: Vertretung von Mitgliedern

Auf jeder Tagung des Rates legt der Sekretär eine Liste der Gouverneure, Stellvertreter oder Stellvertreter auf Zeit der Mitglieder vor, deren Ernennung der Bank amtlich mitgeteilt worden ist.

Abschnitt 6: Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende

- a) Zu Beginn der Eröffnungssitzung wählt der Rat unter dem Vorsitz des Gouverneurs des Gastlandes einen der Gouverneure zum Vorsitzenden und zwei weitere Gouverneure zu stellvertretenden Vorsitzenden; diese amtieren in ihrer jeweiligen Stellung bis zum Ende der ersten Jahrestagung des Rates. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden führt der von dem Vorsitzenden bestimmte stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz an seiner Stelle.
- b) Am Ende jeder Jahrestagung wählt der Rat einen der Gouverneure zum Vorsitzenden und zwei weitere Gouverneure zu stellvertretenden Vorsitzenden; diese amtieren in ihrer jeweiligen Stellung bis zum Ende der nächsten Jahrestagung des Rates. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden führt der von dem Vorsitzenden bestimmte stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz an seiner Stelle.
- c) Weder der Vorsitzende noch der Vorsitz führende stellvertretende Vorsitzende sind stimmberechtigt, jedoch darf sein Stellvertreter oder stellvertretender Gouverneur auf Zeit an seiner Stelle abstimmen.

Abschnitt 7: Sekretär

Der Generalsekretär der Bank amtiert als Sekretär des Rates.

Abschnitt 8: Ausschüsse

Der Rat kann auf einer Tagung die zur Erleichterung seiner Arbeit erforderlichen oder geeigneten Ausschüsse einsetzen; die Ausschüsse erstatten dem Rat Bericht.

Abschnitt 9: Abstimmung

- a)** Soweit in dem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden alle Entscheidungen des Rates mit der Mehrheit der Stimmzahl der abstimmenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende kann auf einer Sitzung anstatt einer förmlichen Abstimmung die Meinung der Versammlung feststellen, jedoch wird eine förmliche Abstimmung vorgenommen, wann immer dies von einem Gouverneur beantragt wird; in diesem Fall wird der schriftliche Wortlaut des Vorschlages, über den abgestimmt werden soll, an die Gouverneure verteilt.
- b)** Auf einer Tagung des Rates hat die Stimmabgabe eines Mitgliedes persönlich durch den Gouverneur, seinen Stellvertreter oder bei deren Abwesenheit durch einen förmlich bestimmten Stellvertreter auf Zeit zu erfolgen, der von einem Mitglied zum Zwecke der Teilnahme und Stimmabgabe im Rat bei Abwesenheit sowohl des Gouverneurs als auch dessen Stellvertreters ernannt ist.

Abschnitt 10: Abstimmung ohne Tagung

- a)** Ist das Direktorium der Auffassung, dass die Entscheidung einer bestimmten Frage, über die vom Rat zu beschließen ist, nicht bis zur nächsten Jahrestagung des Rates aufgeschoben werden sollte und nicht die Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Rates rechtfertigt, so übermittelt das Direktorium unverzüglich die sich auf diese Frage beziehenden Vorschläge an jeden Gouverneur mit dem Ersuchen um Stimmabgabe zu den Vorschlägen durch diesen Gouverneur.
- b)** In Befolgung dieses Ersuchens haben die Stimmen innerhalb einer vom Direktorium festgesetzten und den Gouverneuren mitgeteilten Frist bei der Bank einzutreffen. Nach Ablauf dieser Frist berichtet der Präsident die Stimmen dem Direktorium, welches das Ergebnis der Abstimmung unter Anwendung der Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens protokolliert, als ob eine Tagung des Rates stattgefunden hätte. Der Präsident teilt das Ergebnis allen Gouverneuren mit. Sofern nicht die Antworten von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure eintreffen, die mindestens zwei Drittel der Stimmzahl vertreten, werden die Vorschläge hinfällig.

Abschnitt 11: Verhandlungsniederschrift

Der Rat führt eine zusammenfassende Verhandlungsniederschrift, die allen Mitgliedern zugänglich ist und bei der Bank zu den Akten genommen wird.

Geschäftsordnung des Direktoriums der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Abschnitt 1: Ermächtigungsgrundlage für diese Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung des Direktoriums, nachfolgend als "Geschäftsordnung" bezeichnet, wird gemäß Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens, Artikel 28 des Übereinkommens und Abschnitt 8 der Satzung verabschiedet.

Abschnitt 2: Begriffsbestimmungen

- a) "Direktor", ausgenommen im Falle eines gemäß Abschnitt 3 (a) als Vorsitzender handelnden Direktors, umfasst den Stellvertreter oder gegebenenfalls einen Stellvertreter auf Zeit, soweit ein solcher Stellvertreter für einen Direktor handelt.
- b) "Direktorium" bezeichnet das Direktorium der Bank.
- c) "Präsident" bezeichnet den Präsidenten der Bank.
- d) "Übereinkommen" bezeichnet das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.
- e) "Satzung" bezeichnet die Satzung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.
- f) "Tagesordnung" bezeichnet die Liste der auf einer Sitzung zu behandelnden Punkte.
- g) "Vorsitzender" bezeichnet die auf einer Sitzung des Direktoriums gemäß Abschnitt 3 (a) den Vorsitz führende Person.
- h) "Sekretär" bedeutet der Sekretär der Bank oder ein Beamter, der vom Präsidenten bestimmt wird, bei Abwesenheit des Sekretärs zu amtieren.

Abschnitt 3: Sitzungen

- a) Der Präsident oder bei Abwesenheit des Präsidenten der Erste Vizepräsident oder bei Abwesenheit beider der hierzu vom Präsidenten bestimmte Vizepräsident führt den Vorsitz des Direktoriums. Im Falle ihrer Abwesenheit auf einer Sitzung wählt das Direktorium einen Direktor zum Vorsitzenden.
- b) Sitzungen des Direktoriums werden vom Präsidenten einberufen, sooft die Geschäfte der Bank dies erfordern. Das Direktorium kann jederzeit vom Präsidenten aus dessen eigenem Entschluss zu einer Sitzung einberufen werden. Der Präsident beruft das Direktorium jederzeit auf schriftlichen Antrag eines Direktors ein. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände und bei Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit sowohl des Präsidenten als auch des Ersten Vizepräsidenten kann der Sekretär auf Antrag von mindestens drei (3) Direktoren eine Sitzung einberufen.

- c)** Abgesehen von besonderen Umständen, bei deren Vorliegen die Einladung zu einer Sitzung so schnell wie möglich zu erfolgen hat, notifiziert der Sekretär den Direktoren und deren Stellvertretern eine Sitzung mindestens drei (3) Arbeitstage vor Stattfinden der Sitzung.
- d)** Das Direktorium tritt am Sitz der Bank zusammen, sofern es nicht beschließt, eine bestimmte Sitzung anderenorts abzuhalten.
- e)** Das Direktorium ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit der Direktoren anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt.
- f)** Neben den Direktoren und deren Stellvertretern, dem Präsidenten, dem/den Vizepräsidenten und dem Sekretär dürfen an den Sitzungen des Direktoriums nur vom Präsidenten hierzu bestimmte Bankmitarbeiter, gemäß Artikel 28 Absatz 3 ernannte Vertreter von Mitgliedern sowie sonstige vom Direktorium eingeladene Personen teilnehmen.
- g)** Auf Antrag des Präsidenten oder eines Direktors können Sitzungen als Exekutiv-Versammlung stattfinden, an denen lediglich die Direktoren und deren Stellvertreter, der Präsident, Vizepräsident(en), der Sekretär sowie mit für jede Exekutiv-Versammlung gesondert erteilter Genehmigung des Direktoriums alle sonstigen namentlich aufgeführten Personen teilnehmen; die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 4: Tagesordnung für Sitzungen

- a)** Für jede Sitzung des Direktoriums wird vom Präsidenten oder auf dessen Anordnung eine Tagesordnung erstellt, von der jedem Direktor und seinem Stellvertreter mindestens drei (3) Arbeitstage vor dem Stattfinden der Sitzung eine Abschrift übergeben wird. Bei Einberufung einer Sitzung wegen des Vorliegens besonderer Umstände wird die Tagesordnung jedem Direktor mindestens 24 Stunden vor Stattfinden der Sitzung übergeben. Auf Antrag eines Direktors wird eine Angelegenheit, in welcher das Direktorium handlungsbefugt ist, in die Tagesordnung einer Sitzung des Direktoriums aufgenommen.
- b)** Auf Antrag eines Direktors werden Maßnahmen des Direktoriums in einer Angelegenheit, gleichviel, ob diese auf der Tagesordnung für diese bestimmte Sitzung steht oder nicht, höchstens einmal für mindestens zwei (2) Arbeitstage aufgeschoben.
- c)** Das Direktorium kann die Beratung oder Entscheidung über einen Tagesordnungspunkt für einen von ihm als angebracht erachteten Zeitraum aufschieben.
- d)** Angelegenheiten, die sich nicht auf der Tagesordnung einer Sitzung befinden, können auf dieser Sitzung beraten werden, sofern nicht ein Direktor oder der Vorsitzende Einwände dagegen erhebt.

- e) Werden die Beratungen über einen Tagesordnungspunkt einer Sitzung auf dieser Sitzung nicht abgeschlossen, wird der Punkt, soweit das Direktorium nichts Gegenteiliges beschließt, automatisch an den Anfang der Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.
- f) Vom Direktorium zu beratende Unterlagen werden den Direktoren mindestens einundzwanzig (21) Kalendertage vor der anberaumten Beratung vorgelegt, mit der Ausnahme, dass Unterlagen, die wirtschaftlich vertrauliche Informationen enthalten, oder andere Kategorien von Unterlagen, die das Direktorium in einem beschleunigten Verfahren zu behandeln beschlossen hat, den Direktoren mindestens zehn (10) Arbeitstage vor der anberaumten Beratung vorgelegt werden.

Abschnitt 5: Abstimmung

- a) Der Vorsitzende stellt in der Regel die Meinung der Versammlung hinsichtlich einer Angelegenheit fest und gibt diese der Versammlung bekannt; es wird davon ausgegangen, dass das Direktorium in Übereinstimmung mit der Bekanntgabe des Vorsitzenden ohne die Notwendigkeit einer förmlichen Abstimmung gehandelt hat. Ein von der Entscheidung des Direktoriums abweichender Direktor kann verlangen, dass seine Ansichten in die zusammenfassende Niederschrift der Beratungen der Sitzung aufgenommen werden. Ein Direktor kann eine förmliche Abstimmung nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 3 des Übereinkommens verlangen.
- b) Direktoren können ihre Stimme nur persönlich abgeben.

Abschnitt 6: Einladung an Direktoren

- a) Eine gemäß dieser Geschäftsordnung erforderliche Einladung bzw. Unterrichtung eines Direktors oder seines Stellvertreters gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie schriftlich, telefonisch oder persönlich während der üblichen Geschäftszeiten der Bank dem Büro des Direktors am Sitz der Bank oder nach Maßgabe der Bestimmungen für gemäß Abschnitt 3 (d) anderenorts einberufene Sitzungen zugestellt wird.
- b) Soweit gemäß dieser Geschäftsordnung einem Direktor oder seinem Stellvertreter Unterlagen zuzustellen sind, gilt die Zustellung als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Unterlagen während der üblichen Geschäftszeiten der Bank im Büro des Direktors am Sitz der Bank oder nach Maßgabe der Bestimmungen für gemäß Abschnitt 3 (d) anderenorts einberufene Sitzungen hinterlegt werden.

- c) Auf eine gemäß dieser Geschäftsordnung erforderliche Einladung bzw. Unterrichtung oder die Zustellung von Unterlagen an einen Direktor oder dessen Stellvertreter kann von dem Direktor schriftlich durch ein angemessen schnelles Kommunikationsmittel oder persönlich jederzeit verzichtet werden.

Abschnitt 7: Sekretär

Der Sekretär wird als Sekretär des Direktoriums tätig.

Abschnitt 8: Protokoll

- a) Der Sekretär ist für die Erstellung eines Protokolls und einer zusammenfassenden Niederschrift der Beratungen der Sitzungen des Direktoriums verantwortlich.
- b) Im Anschluss an eine Sitzung wird an alle Direktoren so bald wie möglich, spätestens jedoch nach achtundvierzig (48) Stunden, das vorläufige Protokoll und die vorläufige zusammenfassende Niederschrift der Beratungen verteilt. Diese werden dem Direktorium innerhalb einer angemessenen Frist zur Genehmigung vorgelegt.
- c) Das Protokoll soll Folgendes enthalten: (i) die Namen der Teilnehmer; (ii) einen Nachweis der Annahme des Protokolls der vorhergehenden Sitzung; (iii) die Überschriften der Tagesordnungspunkte und (iv) die getroffenen Übereinkommen und Entscheidungen.
- d) Ein Direktor kann verlangen, dass seine Ansichten in die zusammenfassende Niederschrift der Beratungen der Sitzung aufgenommen werden.
- e) Der Sekretär ist für die Aufbewahrung des Protokolls, der zusammenfassenden Niederschrift der Beratungen und der sonstigen sich auf die Beratungen des Direktoriums beziehenden Unterlagen verantwortlich und ist als einzige Person zur Beglaubigung von entsprechenden Abschriften befugt.

Abschnitt 9: Publizität

Das Protokoll wird veröffentlicht. Die zusammenfassenden Niederschriften der Beratungen des Direktoriums sind vertraulich und dürfen nicht veröffentlicht werden, es sei denn, das Direktorium beschließt, den Präsidenten zur Veranlassung geeigneter Publizität in einer diesbezüglichen Angelegenheit zu ermächtigen. Das Direktorium stellt besondere Verfahrensregeln zur Gewährleistung der Vertraulichkeit kommerzieller Geschäfte auf.

Abschnitt 10: Änderungen

Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit der Direktoren, die mindestens zwei Drittel der Stimmenzahl vertritt, auf jeder Sitzung geändert werden, sofern die Direktoren mindestens zehn (10) Arbeitstage vorher über die beabsichtigten Änderungen schriftlich unterrichtet werden.

Abschnitt 11: Ausschüsse

Das Direktorium kann die zur Erleichterung seiner Arbeit geeigneten Ausschüsse in dem vom Gouverneursrat genehmigten Umfang einsetzen. Die Ausschüsse erstatten dem Direktorium Bericht.

(Diese Regeln wurden am 18. bis 19. April 1991 vom Direktorium angenommen. Die Abschnitte 5, 8 und 9 wurden am 19. September 2006 vom Direktorium abgeändert.)

Sitzabkommen

Zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;

Unter Berücksichtigung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;

Unter Kenntnisnahme, dass Artikel 33 des Übereinkommens vorsieht, dass der Sitz der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sich in London befindet;

In dem Wunsche, Status, Vorrechte und Immunitäten der Bank und der mit ihr verbundenen Personen im Vereinigten Königreich festzulegen;

Haben folgendes vereinbart:

Artikel 1: Begriffsverwendung

Im Sinne dieses Abkommens

- a) bedeutet "Übereinkommen zur Errichtung der Bank" das am 29. Mai 1990 in Paris unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie alle hierzu erfolgten Änderungen;
- b) bedeutet "Bank" die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;
- c) bedeutet "Regierung" die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (das "Vereinigte Königreich");
- d) haben die Begriffe "Mitglied", "Präsident", "Vizepräsident", "Gouverneur", "stellvertretender Gouverneur", "stellvertretender Gouverneur auf Zeit", "Direktor", "stellvertretender Direktor" und "stellvertretender Direktor auf Zeit" die gleiche Bedeutung wie in dem Übereinkommen zur Errichtung der Bank, deren Satzung oder Geschäftsordnungen;
- e) bedeutet "Räumlichkeiten der Bank" das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, einschließlich Zugangsmöglichkeiten, die für die amtlichen Tätigkeiten der Bank verwendet werden;
- f) bedeutet "Vertreter von Mitgliedern" Delegationschefs von Mitgliedern, die an von der Bank einberufenen Sitzungen, mit Ausnahme von Sitzungen der Gouverneure und des Direktoriums, teilnehmen;

- g)** bedeutet “Delegationsmitglieder” Stellvertreter, Berater, technische Sachverständige und Sekretäre von Delegationen von Vertretern von Mitgliedern;
- h)** bedeutet “leitende Bedienstete” der Präsident, der Vizepräsident und alle sonstigen vom Präsidenten zu leitenden Bediensteten der Bank ernannte Personen;
- i)** bedeutet “sonstige Bedienstete der Bank” die Mitarbeiter der Bank ausschließlich derjenigen Mitarbeiter, die örtlich rekrutiert wurden und stundenweise bezahlt werden;
- j)** umfasst “Archive der Bank” alle Aufzeichnungen, Korrespondenz, Schriftstücke, Manuskripte, stehende und bewegte Bilder und Filme, Tonaufzeichnungen, Computerprogramme und schriftliche Materialien, Videobänder oder -platten sowie Disketten oder Bänder, die der Bank gehörige oder in ihrem Besitz befindliche Daten enthalten;
- k)** umfasst “amtliche Tätigkeiten der Bank” alle nach Maßgabe des Übereinkommens zur Errichtung der Bank vorgenommenen Tätigkeiten sowie alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung ihres Zwecks und ihrer Aufgaben gemäß Artikel 1 und 2 jenes Übereinkommens angezeigt sind oder die in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 20 jenes Übereinkommens vorgenommen werden, einschließlich Verwaltungstätigkeiten; und
- l)** bedeutet “mit der Bank verbundene Personen” Gouverneure, stellvertretende Gouverneure, stellvertretende Gouverneure auf Zeit, Vertreter von Mitgliedern, Delegationsmitglieder, Direktoren, stellvertretende Direktoren, stellvertretende Direktoren auf Zeit, der Präsident, die Vizepräsidenten, leitende und sonstige Bedienstete der Bank sowie für die Bank tätige Sachverständige.

Artikel 2: Auslegung

- 1.** Dieses Abkommen ist im Lichte des Hauptzieles auszulegen, der Bank die umfassende und effiziente Wahrnehmung ihres Auftrages im Vereinigten Königreich und die Erfüllung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben zu ermöglichen.
- 2.** Dieses Abkommen ist als Durchführung und Ergänzung einzelner Bestimmungen des Übereinkommens zur Errichtung der Bank und nicht als Abänderung oder Abweichung von den Bestimmungen jenes Übereinkommens, insbesondere Kapitel VIII, anzusehen.

Artikel 3: Rechtspersönlichkeit

Die Bank besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit,

- a)** Verträge zu schließen;

- b) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen; und
- c) vor Gericht zu stehen.

Artikel 4: Befreiung von gerichtlichen Verfahren

1. Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten genießt die Bank Immunität von der Gerichtsbarkeit, jedoch mit der Ausnahme, dass die Immunität der Bank nicht gilt:
 - a) soweit die Bank auf diese Immunität im Einzelfall oder in einem Schriftstück auf eine solche Befreiung ausdrücklich verzichtet hat;
 - b) bei zivilrechtlichen Klagen, die auf der Ausübung der Befugnisse der Bank zur Aufnahme von Krediten, zum Garantieren von Verbindlichkeiten oder zu An-, Verkauf oder Übernahme des Verkaufs von Wertpapieren beruhen;
 - c) bei von Dritten erhobenen zivilrechtlichen Schadensersatzklagen, die auf Straßenverkehrsunfällen beruhen, die von im Namen der Bank handelnden leitenden oder sonstigen Bediensteten der Bank verursacht wurden;
 - d) bei zivilrechtlichen Klagen wegen durch eine Handlung oder Unterlassung im Vereinigten Königreich verursachten Todesfällen oder Körperverletzungen;
 - e) bei der Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der gegen die Bank infolge der von oder in Namen der Bank erfolgten ausdrücklichen Unterwerfung unter das Schiedsverfahren ergangen ist;
 - f) bei Gegenansprüchen, die in direktem Zusammenhang mit von der Bank angestregten Gerichtsverfahren stehen.
2. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Form der Beschränkung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein endgültiges Urteil gegen die Bank ergangen ist.

Artikel 5: Räumlichkeiten des Sitzes der Bank

1. Die Regierung hat ihr Äußerstes zu tun, um den Anforderungen der Bank bei Auswahl, Verhandlungen und Erwerb der Räumlichkeiten der Bank zu entsprechen. Insbesondere, jedoch nicht hierauf beschränkt, hat die Regierung die Bank beim Erwerb (durch Schenkung, Lease-Vertrag, Vermietung oder Verkauf) aller Räumlichkeiten zu unterstützen, welche die Bank in Konsultierung mit der Regierung als Räumlichkeiten der Bank auswählt.
2. Ohne die Zustimmung der Bank darf die Regierung über die Räumlichkeiten weder ganz noch teilweise verfügen oder darüber zu verfügen bestrebt sein.

Artikel 6: Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Bank

- 1.** Die Räumlichkeiten der Bank sind unverletzlich und stehen unter Kontrolle und Gewalt der Bank, welche die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Räumlichkeiten erforderlichen Vorschriften erlassen kann.
- 2.** Beamte der Regierung sowie Personen in Ausübung öffentlicher - sei es verwaltungsmäßiger, gerichtlicher, militärischer oder polizeilicher - Gewalt dürfen die Räumlichkeiten der Bank nur mit Zustimmung des Präsidenten und unter von ihm genehmigten Voraussetzungen betreten. Bei Brand- und ähnlichen Katastrophenfällen, bei denen umgehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind, darf diese Zustimmung vermutet werden. Die Bank und die Regierung vereinbaren, unter welchen Umständen und in welcher Weise solche Beamte die Räumlichkeiten ohne vorherige Zustimmung der Bank im Zusammenhang mit Brandschutz, Gesundheitsvorschriften oder Notfällen betreten dürfen.
- 3.** Die Bank gestattet gehörig befugten Vertretern allgemeiner Versorgungs- betriebe die Kontrolle, Instandsetzung, Instandhaltung, Erneuerung und Verlegung von Versorgungsanschlüssen, Kabeln, Leitungen und Kanälen in den Räumlichkeiten und Einrichtungen der Bank.
- 4.** Die Zustellung (abgesehen auf dem Postwege) oder die Vollstreckung von gerichtlichen Verfügungen oder eine damit zusammenhängende Handlung, wie die Beschlagnahme von Privatvermögen, in den Räumlichkeiten der Bank darf von der Regierung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Präsidenten und unter von ihm genehmigten Voraussetzungen gestattet werden.
- 5.** Unbeschadet der Bestimmungen dieses Abkommens verhindert die Bank, dass die Räumlichkeiten der Bank zu einem der Rechtspflege entzogenen Zufluchtsort für Personen werden, die der Auslieferung oder Ausweisung unterliegen oder die sich der Festnahme oder der Zustellung einer gerichtlichen Verfügung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs entziehen.

Artikel 7: Schutz der Räumlichkeiten der Bank

- 1.** Die Regierung unterliegt einer besonderen Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten der Bank vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, dass der Friede der Bank gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.
- 2.** Soweit dies von der Bank verlangt wird, erarbeitet die Regierung in Absprache mit dem Polizeipräsidenten der Londoner Polizei (Commissioner of Metropolitan Police) und der Bank Grundsätze und Verfahren, so dass der unbefugte Zutritt von Personen verhindert, die Ordnung in den Räumlichkeiten der Bank gewahrt und ungebetene Personen aus den Räumlichkeiten entfernt werden.
- 3.** Die Bank unternimmt alle zumutbaren Schritte, um sicherzustellen, dass die Annehmlichkeiten der in der Nachbarschaft der Räumlichkeiten der Bank gelegenen Grundstücke durch die Nutzung der Räumlichkeiten seitens der Bank nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 8: Allgemeine Versorgungsbetriebe und Dienste in den Räumlichkeiten der Bank

- 1.** Die Regierung hat ihr Äußerstes zu tun, um sicherzustellen, dass der Bank alle allgemeinen Versorgungsleistungen und Dienste bereit gestellt werden, einschließlich - jedoch nicht hierauf beschränkt - Strom, Wasser, Kanalisation, Gas, Post, Telefon, Telegraphie, Nahverkehrsmittel, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und Brandschutz, und dass diese allgemeinen Versorgungsleistungen und Dienste zu angemessenen Bedingungen erbracht werden. Im Falle der Unterbrechung oder des Drohens einer Unterbrechung der besagten Leistungen und Dienste erachtet die Regierung die Bedürfnisse der Bank als von gleicher Bedeutung wie diejenigen diplomatischer Vertretungen und unternimmt Schritte, um zu gewährleisten, dass der Betrieb der Bank nicht beeinträchtigt wird.
- 2.** Alle Vorzugsgebührensätze und -tarife, die diplomatischen Vertretungen im Vereinigten Königreich bei der Erbringung der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Leistungen und Dienste gewährt werden, sind gleichfalls der Bank einzuräumen, soweit dies mit internationalen Konventionen, Vorschriften und Absprachen, an denen die Regierung als Partei beteiligt ist, im Einklang steht.

Artikel 9: Flagge und Emblem

Die Bank ist berechtigt, ihre Flagge und ihr Emblem an den Räumlichkeiten der Bank und an den Beförderungsmitteln der Bank und ihres Präsidenten zu führen.

Artikel 10: Befreiung der Vermögenswerte von Zugriff und Unverletzlichkeit der Archive der Bank

- 1.** Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind von Zugriff durch Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jede andere Form der Beeinträchtigung, Wegnahme oder Zwangsvollstreckung auf dem Verwaltungs- oder Gesetzesweg befreit.
- 2.** Die Archive der Bank sind unverletzlich.

Artikel 11: Nachrichtenverkehr und Veröffentlichungen

- 1.** Die Bank genießt im Vereinigten Königreich für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr und die Übersendung aller ihrer Schriftstücke eine Behandlung, die für sie nicht weniger vorteilhaft ist als die günstigste Behandlung, welche die Regierung einer internationalen Organisation gewährt in Bezug auf Vorrangigkeit, Tarife und Zuschläge bei Postsendungen, Kabel- und Funktelegramme, Telefaxübermittlungen, Telefongespräche und sonstige Formen des Nachrichtenverkehrs sowie hinsichtlich Pressetarifen für Informationen an Presse und Rundfunk, und diesbezüglich berücksichtigt die Regierung bei der Wahrnehmung von Regelungsaufgaben die besonderen Bedürfnisse der Bank für Telekommunikationsmittel und die fortschrittlichste kommerzielle Nachrichtentechnik.

2. Die Regierung gestattet und schützt den unbeschränkten Verkehr seitens der Bank für alle amtlichen Tätigkeiten der Bank, und die amtliche Korrespondenz und der sonstige amtliche Nachrichtenverkehr der Bank unterliegen nicht der Zensur.
3. Die Bank hat das Recht, Verschlüsselungen zu benutzen und ihre amtliche Korrespondenz und ihren sonstigen amtlichen Nachrichtenverkehr durch Kuriere oder Kuriergepäck zu versenden und zu empfangen, denen mindestens die gleichen Immunitäten und Vorrechte gewährt werden, wie sie den diplomatischen Kurieren und dem diplomatischen Kuriergepäck eingeräumt werden.

Artikel 12: Befreiung von der Besteuerung

1. Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten sind die Bank, ihr Eigentum, ihre Vermögenswerte, Einnahmen und Gewinne von allen gegenwärtigen und zukünftigen direkten Steuern, einschließlich Einkommenssteuer, Kapitalertragssteuer und Unternehmenssteuer, befreit.
2. Der Bank wird Entlastung von den auf die Räumlichkeiten der Bank erhobenen Grundstückssteuern oder sonstigen an Stelle dessen oder zusätzlich erhobenen örtlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren gewährt, mit Ausnahme des Anteiles, der - wie im Falle von diplomatischen Vertretungen - eine Vergütung für Leistungen allgemeiner Versorgungsbetriebe darstellt. Die in diesem Absatz erwähnten Grundstückssteuern oder sonstigen an Stelle dessen oder zusätzlich erhobenen örtlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren werden zunächst von der Regierung entrichtet, die von der Bank den Anteil erstattet erhält, der eine Vergütung für Leistungen allgemeiner Versorgungsbetriebe darstellt.

Artikel 13: Befreiung von Zöllen und indirekten Steuern

1. Die Bank ist von allen Abgaben (seien es Zölle oder Verbrauchsabgaben) und Steuern bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, die von oder namens der Bank ein- oder ausgeführt werden und die für deren amtlichen Tätigkeiten erforderlich sind, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Veröffentlichungen der Bank, die von oder namens der Bank ein- oder ausgeführt werden, befreit. Von oder namens des Präsidenten unterzeichnete Unterlagen gelten als abschließender Nachweis hinsichtlich der Erforderlichkeit der Waren für die amtlichen Tätigkeiten der Bank.
2. Die Bank ist von allen Verboten und Beschränkungen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die von der Bank ein- oder ausgeführt werden und die für ihre amtlichen Tätigkeiten erforderlich sind, und von Veröffentlichungen der Bank, die von ihr ein- oder ausgeführt werden, befreit.
3. Die Bank ist von der Autosteuer und der Mehrwertsteuer für Dienstfahrzeuge befreit und erhält die Mehrwertsteuer erstattet, die auf sonstige für die amtlichen Tätigkeiten der Bank gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen entrichtet wurde.

4. Der Bank werden Abgaben (seien es Zölle oder Verbrauchsabgaben) und Mehrwertsteuer erstattet, die bei der Einfuhr der von der Bank erworbenen und für die Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten erforderlichen Kohlenwasserstofföle (im Sinne des § 1 des Kohlenwasserstofföl-Abgabengesetzes von 1979 [Hydrocarbon Oil Duties Act 1979]) entrichtet wurden.
5. Die Bank ist von Verbrauchssteuern auf Spirituosen, deren Ursprungsland das Vereinigten Königreich ist und die im Vereinigten Königreich zum Zwecke der amtlichen Bewirtung erworben wurden, in dem gleichen Umfang befreit, in dem diplomatischen Vertretungen solche Befreiungen gewährt werden. Von oder namens des Präsidenten unterzeichnete Unterlagen gelten als abschließender Nachweis dafür, dass der Erwerb zum Zwecke der amtlichen Bewirtung erfolgt ist.
6. Die Bank ist ferner von allen in Zukunft im Vereinigten Königreich eingeführten indirekten Steuern befreit, soweit das Übereinkommen zur Errichtung der Bank eine solche Befreiung vorsieht. Die Bank und die Regierung sprechen die Methode zur Durchführung einer solchen Befreiung miteinander ab.

Artikel 14: Weiterveräußerung

1. Gemäß Artikel 13 erworbene oder eingeführte Waren dürfen im Vereinigten Königreich nur verkauft, verschenkt, vermietet oder Gegenstand einer sonstigen Verfügung sein, wenn die Regierung zuvor unterrichtet wurde und die einschlägigen Abgaben und Steuern entrichtet sind.
2. Die zu entrichtenden Abgaben und Steuern berechnen sich nach dem geltenden Satz und Warenwert des Zeitpunktes, in dem die Waren übergeben oder einer anderen Nutzung zugeführt wurden.

Artikel 15: Vorrechte und Immunitäten der mit der Bank verbundene Personen

1. Die Regierung verpflichtet sich, allen mit der Bank verbundenen Personen und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unverzüglich und ohne Visagebühren die Einreise in das Vereinigte Königreich zu gestatten.
2. Mit der Bank verbundene Personen
 - a) genießen selbst nach Beendigung ihrer Mission oder ihres Dienstverhältnisses Immunität von der Gerichtsbarkeit und gerichtlichen Verfügungen, einschließlich Festnahme und Haft, hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen; diese Immunität gilt jedoch nicht für die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die sich aus einem Verkehrsunfall ergeben, der von einer mit der Bank verbundenen Person verursacht wurde;

- b)** genießen gemeinsam mit zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht für Ausländer und von den zum Zwecke der Einwanderungskontrolle durchgeführten Meldeformalitäten;
 - c)** genießen gemeinsam mit zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen Befreiung von staatlichen Dienstverpflichtungen;
 - d)** genießen im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs (vorbehaltlich seiner Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über Zonen, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit verboten oder geregelt ist) die gleiche Freizügigkeit und in Bezug auf Reiseerleichterungen die gleiche Behandlung, wie sie allgemein den im vergleichbaren Rang stehenden Beamten diplomatischer Vertretungen gewährt werden;
 - e)** erhalten gemeinsam mit den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen in Zeiten internationaler Krisen die gleichen Erleichterungen zur Rückkehr in die Heimat, wie sie den im vergleichbaren Rang stehenden Beamten diplomatischer Vertretungen eingeräumt werden; und
 - f)** genießen Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere und Schriftstücke.
- 3.** Neben den in Absatz 2 ausgeführten Vorrechten und Immunitäten genießen Direktoren, stellvertretende Direktoren, leitende und sonstige Bedienstete der Bank sowie die länger als 18 Monate unter Vertrag stehenden Sachverständigen bei Antritt ihres Dienstes im Vereinigten Königreich Befreiung von Abgaben (seien es Zölle oder Verbrauchsabgaben) und sonstigen derartigen Steuern und Lasten (abgesehen von Vergütungen für Dienstleistungen) hinsichtlich der Einfuhr derjenigen Einrichtungs- und persönlichen Gebrauchsgegenstände (einschließlich je eines Kraftfahrzeuges) sowie derjenigen Einrichtungs- und persönlichen Gebrauchsgegenstände der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen, die sich in ihrem Eigentum oder Besitz befinden oder die von ihnen bereits bestellt worden und zu ihrem persönlichen Gebrauch oder für ihre Einrichtung bestimmt sind. Diese Gegenstände sind grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Einreise dieser Personen in das Vereinigte Königreich einzuführen; soweit dies gerechtfertigt ist, wird jedoch eine Verlängerung dieser Frist gewährt. Falls diese Personen nach Beendigung ihrer Diensttätigkeit Gegenstände ausführen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, so sind diese Personen von allen Abgaben und sonstigen Lasten befreit, die aufgrund der Ausfuhr (abgesehen von Vergütungen für Dienstleistungen) erhoben werden mögen. Die in diesem Absatz bezeichneten Vorrechte stehen unter dem Vorbehalt der Voraussetzungen, die für Verfügungen über zollfrei in das Vereinigte Königreich eingeführte Waren gelten, und der allgemeinen Beschränkungen, die im Vereinigten Königreich auf alle Ein- und Ausfuhren Anwendung finden.

- 4. a)** Neben den in Absatz 2 aufgeführten Vorrechten und Immunitäten besitzen Gouverneure, stellvertretende Gouverneure und Vertreter von Mitgliedern
- i)** das Recht zur Benutzung von Verschlüsselungen und zum Empfang von Schriftstücken oder Korrespondenz durch Sonderkuriere oder diplomatisches Kuriergepäck;
 - ii)** hinsichtlich ihres persönlichen Gepäcks die gleichen Zollerleichterungen, wie sie diplomatischen Vertretern gewährt werden; und
 - iii)** Immunität von Festnahme und Haft und von Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks.
- b)** Die Bestimmungen dieses Artikels in Bezug auf Gouverneure, stellvertretende Gouverneure, stellvertretende Gouverneure auf Zeit, Direktoren, stellvertretende Direktoren, stellvertretende Direktoren auf Zeit und Vertreter von Mitgliedern finden ungeachtet der Beziehungen Anwendung, die zwischen den Regierungen, deren Vertreter diese Personen sind, und der Regierung des Vereinigten Königreichs bestehen, und lassen besondere Immunitäten, die diesen Personen anderweitig zustehen, unberührt.
- 5.** Neben den in Absatz 2 aufgeführten Vorrechten und Immunitäten genießen der Präsident und fünf (5) Vizepräsidenten die gleichen Vorrechte und Immunitäten, wie sie diplomatischen Vertretern entsprechend dem Völkerrecht ergänzt durch die Übungen im Vereinigten Königreich gewährt werden.
- 6.** Die in den Absätzen 2 (b), 2 (c), 2 (e), 3, 4 und 5 aufgeführten Vorrechte und Immunitäten gelten nicht für mit der Bank verbundene Personen, die Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind, und die in den Absätzen 2 (e), 3, 4 und 5 aufgeführten Vorrechte und Immunitäten gelten nicht für mit der Bank verbundene Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben.
- 7.** Die in diesem Artikel aufgeführten Vorrechte und Immunitäten gelten nicht für Vertreter des Vereinigten Königreichs oder deren Delegationsmitglieder.

Artikel 16: Einkommenssteuer

- 1.** Die Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank unterliegen für die von ihr gezahlten Gehälter und Bezüge einer internen effektiven Steuer zugunsten der Bank. Vom Tag der Erhebung dieser Steuer an sind diese Gehälter und Bezüge von der Einkommenssteuer des Vereinigten Königreichs befreit, jedoch bleibt der Regierung das Recht vorbehalten, diese Gehälter und Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrages zu berücksichtigen.

2. Sofern die Bank ein System zur Zahlung von Renten und Ruhegehältern an ehemalige leitende und sonstige Bedienstete der Bank unterhält, finden die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels auf derartige Renten und Ruhegehälter keine Anwendung.

Artikel 17: Soziale Sicherheit

Von dem Tage, an dem die Bank ein System der sozialen Sicherheit einrichtet oder einem solchen beitrifft, sind die Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank in Bezug auf die von ihnen für die Bank erbrachten Dienste von den Vorschriften eines im Vereinigten Königreich eingerichteten Systems der sozialen Sicherheit befreit.

Artikel 18: Gelegenheit zur Aufnahme einer Beschäftigung

1. Die Bank darf als leitenden oder sonstigen Bediensteten der Bank niemanden beschäftigen, der sich zum Zeitpunkt der Beschäftigung im Vereinigten Königreich aufhält, ohne alle zumutbaren Schritte unternommen zu haben, um zu ermitteln, dass sich diese Person nicht unter Verletzung der einschlägigen gesetzlichen Einwanderungsvorschriften im Vereinigten Königreich aufhält oder gemäß diesen Vorschriften einem Verbot zur Aufnahme einer Beschäftigung im Vereinigten Königreich unterliegt. Stellt die Regierung fest, dass eine von der Bank beschäftigte Person sich zum Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung in Verletzung der gesetzlichen Einwanderungsvorschriften befand oder einem solchen Verbot unterlag, beraten sich die Bank und die Regierung, um sich auf die geeignete Abhilfemaßnahme, einschließlich gegebenenfalls Beendigung der Beschäftigung, zu einigen.
2. Den Ehegatten und den zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen von Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sowie von für die Bank tätigen Sachverständigen erhalten Gelegenheit zur Aufnahme einer Beschäftigung im Vereinigten Königreich.

Artikel 19: Gegenstand der Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen; Aufhebung

1. Die aufgrund dieses Abkommens verliehenen Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen werden im Interesse der Bank gewährt. Das Direktorium kann in dem Ausmaß und unter den Bedingungen, die es bestimmt, die aufgrund dieses Abkommens verliehenen Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen in den Fällen aufheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Bank am besten entspricht. Der Präsident hat das Recht und die Pflicht, die Immunitäten, Vorrechte oder Befreiungen eines leitenden oder sonstigen Bediensteten oder eines für die Bank tätigen Sachverständigen mit Ausnahme des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten in den Fällen aufzuheben, in denen diese Immunitäten, Vorrechte oder Befreiungen nach seiner Auffassung verhindern würden, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der Bank aufgehoben werden können. Unter ähnlichen Umständen und unter den gleichen Bedingungen hat das Direktorium das Recht und die Pflicht, Immunitäten, Vorrechte oder Befreiungen des Präsidenten und der Vizepräsidenten aufzuheben.

2. Die Vertretern von Mitgliedern und Delegationsmitgliedern gemäß Artikel 15 gewährten Vorrechte und Immunitäten werden zur Gewährleistung vollkommener Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewährt und können von dem betreffenden Mitglied aufgehoben werden.

Artikel 20: Notifikation von Ernennungen: Karten

1. Die Bank unterrichtet die Regierung, wann ein leitender oder sonstiger Bediensteter der Bank oder ein für die Bank tätiger Sachverständiger seine Diensttätigkeit aufnimmt oder aufgibt. Darüber hinaus übersendet die Bank der Regierung von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis aller leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sowie der Sachverständigen. Darin wird jeweils angegeben, ob die betreffende Einzelperson ein Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs ist oder im Vereinigten Königreich ihren ständigen Wohnsitz hat.
2. Nach Notifikation der Ernennung stellt die Regierung an alle leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank eine mit der Photographie des Inhabers versehene Karte aus, durch die er als leitender oder sonstiger Bediensteter der Bank ausgewiesen wird.

Artikel 21: Zusammenarbeit

1. Die Bank arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs zusammen, um jeden Missbrauch der in diesem Abkommen vorgesehenen Immunitäten, Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen zu verhindern.
2. Das Recht der Regierung, die für die Sicherheit des Vereinigten Königreichs notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, wird durch dieses Abkommen nicht berührt. Falls es die Regierung als notwendig erachtet, den vorstehenden Satz anzuwenden, wird sie sich, so rasch es die Umstände erlauben, mit der Bank in Verbindung setzen, um im gegenseitigen Einvernehmen die zum Schutze der Interessen der Bank notwendigen Maßnahmen zu beschließen. Die Bank leistet Zusammenarbeit, um jeden Nachteil für die Sicherheit des Vereinigten Königreichs zu vermeiden.

Artikel 22: Änderungen

Auf Verlangen entweder der Regierung oder der Bank finden Konsultationen über Durchführung, Änderung oder Erweiterung dieses Abkommens statt. Einer Absprache, Änderung oder Erweiterung kann durch einen Notenwechsel zwischen bevollmächtigten Vertretern der Regierung und des Präsidenten Wirksamkeit verliehen werden.

Artikel 23: Streitbeilegung

1. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der Bank über Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht durch Verhandlungen oder auf einem sonstigen vereinbarten Weg der Regelung beigelegt wird, wird zur endgültigen Entscheidung einem Schiedsgericht aus drei (3) Schiedsrichtern unterbreitet, das in jedem Einzelfall folgendermaßen zusammentritt. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines Antrages auf schiedsrichterliche Entscheidung benennen die Bank und die Regierung jeweils ein Mitglied des Schiedsgerichtes. Die beiden auf diese Weise ernannten Mitglieder ernennen daraufhin einen dritten Schiedsrichter, der kein Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs ist. Dieser dritte Schiedsrichter amtiert als Präsident des Schiedsgerichtes.
2. Sofern innerhalb von drei Monaten nach Notifikation des Antrages auf schiedsrichterliche Entscheidung die notwendigen Ernennungen nicht erfolgt sind, kann sowohl die Regierung als auch die Bank in Ermangelung einer anderweitigen Regelung den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes einladen, die notwendigen Ernennungen vorzunehmen. Handelt es sich bei dem Präsidenten um einen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs oder ist er aus einem anderen Grunde an der Ausführung der besagten Auftrages gehindert, wird der Vizepräsident zur Vornahme der notwendigen Ernennung eingeladen. Handelt es sich bei dem Vizepräsidenten um einen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs oder ist er ebenfalls an der Ausführung des besagten Auftrages gehindert, wird das dienstälteste Mitglied des Internationalen Gerichtshofes, das kein Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs ist, zur Vornahme der erforderlichen Ernennung eingeladen.
3. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig und verbindlich. Das Schiedsgericht gibt sich seine eigene Verfahrensordnung und lässt sich diesbezüglich leiten von der Verfahrensordnung für Schiedsverfahren des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, das durch das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, geschehen zu Washington D.C. am 18. März 1965, eingerichtet wurde.
4. Sofern das Schiedsgericht keine gegenteilige Entscheidung trifft, tragen die Bank und die Regierung die Kosten des Schiedsgerichtes zu gleichen Teilen.

Artikel 24: Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Beendigung

- 1.** Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- 2.** Dieses Abkommen kann durch Einvernehmen zwischen der Regierung und der Bank beendet werden. Sofern der Sitz der Bank aus dem Vereinigten Königreich verlegt wird, tritt dieses Abkommen nach einem angemessenen Zeitraum außer Kraft, der für die Übertragung und Verfügung über das Vermögen der Bank im Vereinigten Königreich erforderlich ist.

Zu Urkunde dessen haben die jeweiligen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu London in doppelter Ausfertigung am 15 April 1991.

**FÜR DIE EUROPÄISCHE BANK FÜR
WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG**

**FÜR DIE REGIERUNG DES VEREINIGTEN
KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND
NORDIRLAND**

Jacques Attali

John Major

**Europäische Bank für Wiederaufbau
und Entwicklung**

One Exchange Square
London EC2A 2JN
Vereinigtes Königreich

Zentralvermittlung

Tel.: +44 20 7388 6000
Fax: +44 20 7338 6100

Informationsanfragen

Für Informationsanfragen und allgemeine
Anfragen benutzen Sie bitte das
Informationsanfrageformular auf
www.ebrd.com/ inforequest

Anfragen zu Projekten

Tel: +44 20 7338 7168
Fax: +44 20 7338 7380
E-mail: projectenquiries@ebrd.com

Veröffentlichungen der EBWE

Tel: +44 20 7338 7553
Fax: +44 20 7338 6102
E-mail: pubsdesk@ebrd.com

Website

www.ebrd.com

286 Grundsatzdokumente der Europäischen Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung (G/X00)

© Europäische Bank für Wiederaufbau
und Entwicklung

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser
Veröffentlichung darf in irgendeiner Form oder mit
irgendwelchen Mitteln, darunter Photokopie oder
Aufnahme, ohne die schriftliche Erlaubnis des
Urheberrechtinhabers reproduziert oder übertragen
werden. Eine solche schriftliche Erlaubnis muss
auch eingeholt werden, bevor irgendein Teil dieser
Veröffentlichung in einem Dateninformationssystem
irgendwelcher Art gespeichert werden darf. Anträge
für diese Erlaubnis sind an permissions@ebrd.com
zu richten.

